

angetragene und bestätiget worden,
Insamungem auf, die an dieselben
im Käferrecht oder insonderliche Auffrag
haben, ist Recht allwege vorbehalten.

§. 6.

Dasjenige ist ein Verbrechen, wenn
Lieser Thatsache und Güter, wie auf Geld,
kein gewisslicher Anschlag oder Bestimmung
vonnöthen, so wäre dann, daß selbige
zum bewüßlichen Nachtheil eines Nachbarn
haben gesucht, oder auf andrer unehrlicher,
andereverleichen Verfassungen verübet
und so übermäßig enorm wäre, daß
der Geben dadurch in demnach geschadet würde,
als ob es ein fallender Thier auf das da
dieser verletzten Theil, Anfallten, das
Gesamte und das den Ursachen sind
andere dabei vorfallenden Umständen
zu berücksichtigen, zu begreifen und nach
der Billigkeit zu verfahren haben soll,
ob und wie weit das selbe bestrafen können.

§. 7.

Was ein Mensch vorgerichtet macht,
evidentlich geschehet, auf einverleichen
dem anderen übergeben worden, soll
in der Kriminalen Verordnungen zu
gefordert und anzuwenden, sondern
wie bei allen Handlungen, also auch
für ein Verbrechen und Thatsachen geschehen
und beobachtet werden.

Ist aber das Gezeichnete noch nicht anver-
 liehen abgegeben, sondern nur unter
 schriftlich oder in Gegenwart von Zeugen
 versprochen worden, so soll Zudor desselben
 diejenigen conditiones, welche der Besitzer
 sich bedungen und vorbehalten hat, genau
 gesehen, und denselben in allem nach-
 gehalten werden, immer wenn er
 besprochen denselben zu einem andern Lande
 über, der Besitzer der Versprochenen Gabe
 einzuweisen mag.

Fr: L: H: ibid: art: 1.
 §. 1.

Ob nun Zudar auf der solchem falls das
 Gezeichnete in seiner Kraft verbleiben
 und zu Versprechenszeit aufzugeben
 werden muß, so soll jedoch der Besitzer,
 in so lange die Übergabe noch nicht geschehen,
 Macht haben in solchen Fällen das Gezeichnete
 zu einzuweisen, als auch:

Fr: L: H: ibid: art: 3.

- (1) Wenn der Besitzer in Zudor
 in demselben und solchem Land gewillt
 das er der Versprochenen Gabe selbst
 gar nicht leisten kann, oder auf
 die Erfüllung gar zu sehr zu leiden käme.
- (2) Wenn der Besitzer, der er versprochen
 in erheblicherem oder mehrer Theile
 überkäme, als durch solche Veränderung
 das Versprechen einzuweisen und gegeben werden kann.

3) Wenn der Besondere gegen den
 Richter eine kräftige Undankbarkeit
 beweist, und ihn an seinem Eide, Trost
 und Güte zu forschen belaidigt, oder
 auf eine gefährliche Weise anstellt,
 welche Undankbarkeit, wenn sie
 geringlich war, die Weisheit auf zu
 haben vermag. §. 10.

Jeder ist nur allein der Richter
 der seinem Eide die Versprechung Gabe
 der Undankbarkeit selber zu wider = Fr: L: H: ibid: art: 3 & 4.
 nicht zu leisten; daher wenn derselbe
 ohne solches geschehen zu haben, Versprochen
 möge, so dem Eide nicht leben,
 sondern es muß das Gesandte in
 seiner Kraft verbleiben.

Titulus XXIII.

Von der Größe der Käufer
 Erwerb- und Uebertrag-
 Eifer Güter.
 §. 1.

Von der Größe der Verkäufer mittelst
 geschlossenen Kauf-Contracts das Eigen = L. b. C. de Evict:
 thum der Verkäufer Güter an den Fr: L: H: Lib: IV: Tit: 6.
 Käufer überträgt, und demselben art: 18. §. 1.
 nach der Natur und Eigenschaft Fr: L: H: Lib: IV: Tit: 12.
 dieser Contracts ist daselbst alle art: 1.
 Struv: Spr: 2: G: Lib:
 III: Tit: 20. §. 14.

andrerortheigige Anspruch, sie möge plecht
 gänzlich oder auch zum Theil bekräftigen,
 frey zu machen und selbigen darinnen
 jedoch zu halten schuldig und verbunden
 ist: als mag derselbe von solchem
 Größten Cristlichen Rittersorge
 befreyt seyn, wenn auch von dem
 abgekauften Käufer plecht und
 drücklich nicht vorzuehen, sondern
 stillschweigend übergegangen wäre.
 §. 2.

Fr: Li. 4. Tit. 14. Tit. 6.
 art: 18. §. 10.
 Strijck: Aut: Contr:
 Sect: 1. cap: 3. §. 25.
 Item Sect: 2. cap: 8. §. 47.
 Ludov: Doctr: Pand:
 Tit: de Eviction §. 9.

Wäre der Kaufmann auf dem Verkauf ein
 fremdes oder verdingtes so wohl durch
 albe unbrüchliche Gut verkauft
 und der Käufer von solchem in dem
 befaßten recht gleichfalls gutt Wissen
 gekauft habe: so mag alldam,
 wenn selbiger Verkaufer als von dem
 soferm eigenthümlich evinciret oder
 durch künftlichen Dreyer Zweifel ge-
 worden worden, der Käufer, soferm
 er nicht bey dem Käufer sich ausdrücklich
 vorbehalten, an dem Verkäufer Rint
 Anspruch oder Forderung im Verlustung
 des Kaufgeldes und dafelben Land
 machen, dieweil er sich selbst
 bey demselben hat, daß er sich in
 dergleichen Verstandes Kauf
 eingekauft.

§. 3.

Sollt Jatin gegen die Käufte/ffaus
 brandt oder freibige Gut aufgeben
 geben Glauben schandelt, und nicht
 an dem gesamt haben, als das die
 der Käufte eigenschinlich und in freibig
 zugesört, und ab gesamt nachher
 von einem anderen in weillig auß
 genommen und dem selben vom Käufte
 zu verhandelt wird: Ist die der Käufte
 weil er wider geben Glauben schandelt,
 dem Käufte so esoft das Kaufgeld als
 alle darunter verbleibens Schaden und
 Interesse, oder alles was ihm daran
 gelegen, außso gar in dem Falle, wenn
 der selbe sich bey dem Käufte auf bedinget
 das er für keine Grasse im geringsten
 lassen wolle, demselb sollich zu verbleiben
 gültig und gehalten.

L: 11. §. 7. ff. de act:
 emt: reud:
 Ludov: Loc: Supra cit:

§. 4.

Man aber auf die der Käufte von
 angewogten ingesichteten bestimmet für
 die der Käufte Gültig selbst nicht
 gesamt, und also ohne Argelich dem
 der Käufte mit dem bedinget, das er
 zu keiner Grasse verbunden sein soll,
 geschlossen: So bleibt zwar der selbe,
 wenn durch nachher vorgefunden der selbe
 Gültig weillig eviction dem Käufte nachteil

L: 4. Lib: IV. Tit: 6.
 art: 18. §. 2.
 Strijck et Ludov: Loc:
 Supra cit:

und dessen nicht mehr, von der
 Festhaltung befreit, jedoch auf dem
 so das ungelangene Kaufgeld dem
 Käufer als in der Zusage ist mit seiner
 Verfügung subjektiv, sofern er nicht
 anderweitlich bedungen, daß er auf
 die in der Bedingung nicht verbunden
 sein sollte. §. 5.

Fr: C: 4: Lib: 11: Tit: 6.
 art: 18. §. 3. 4.

Wenn nun der Käufer schuldhaft
 diesen Quasi genis zu will, so soll der
 selbe, so wenn er das so Kaufes Gült
 wegen gewisslich belangt wird, auf
 den Versicherung dieser Arteter zu Beförderung
 der Triste und Abwendung aller
 lästigen Abzählender Verordnung
 als fort und am Ende vor der
 Befestigung oder Lites Contestation
 der Vor Käufer schuldhaft Auforderung und
 Krieg Treue und Verantwortung
 sein dürfen, wenn nicht zu Vermeidung
 gewisslichen Citation und Verladung
 dergestalt denuncieren und an dem
 Laßen, daß er unter der selbst, oder
 durch seinen zu Trist er Ländigen
 Gewaltmächtigen gegen gewisse
 den Käufer vorbestimmt den Kauf
 Vertheidigt, folglich demselben in allen

Wirden nach ob falls, so nicht gericht,
Lies den in dem dem der Verkäufers
eingesamt zu erfüllen und darüber
alle gewisse Kosten zu tragen pflichtig
sind soll.

§. 6.

Lies gleichmäßige den Kündigung des
Kaufes Preises muss ankommen der Fr. L. F. ibid: §. 5.
Verkäufer alldem bereits bestanden
wäre, an der den päntliche Leben so so sein,
als nicht eingekauft an Stelle ist
Lohn des den Käufer zu vertreten,
und auch der gesamten Lohnfall nach ob
zu fallen rechtlich vorzuziehend sind.

§. 7.

Da auch unter sich dem der Käufer im
gemeinschaftliche Gut der Käufer und Fr. L. F. ibid: §. 6.
als eingekauft und im Zweifel für
die Gewerke Lasten müssen: so sollen gleich-
falls die selbe eingekauft und gemeinschaftlich
nach denunciirter Ausspruch der Käufer
gewisslich vorzubehalten, bey etwa erfolgenden
Wohlthe des Kaufs aber ein jeder nach
proportion des auch dem Kaufgelder
verhältnissen dusselbe zu nach ob fallung
des Käufers verbunden sind.

§. 8.

Wird aber der in der gemeinschaft
Käufer solches gewissliche den Kündigung Fr. L. F. ibid: §. 3. 4.

zu besorgen und zu lassen, und demnach
 gang vorüber allem besprochen haben,
 dessen Inhalt das hier ergangen, das
 ist das besagte Gut ab und dem
 Käufer zu verhandeln; so soll auf der
 Verkäufer demselben in dem, was ihm
 durch Kraft abgenommen worden, zu
 fernere Gewähr und Schadloshaltung
 keine Sorge verbunden sein: Wofür
 gegen den Verkäufer, wenn er auf
 solches gewilligt und bestätigt hat
 sein, was das zur Wiederlegung
 der Klage und Vertheidigung seines Rechts
 erforderliche Beweisen, folglich der
 Käufer genötigt sein wird, sich auf
 die Klage einzulassen, und solch als
 Beklagter anzunehmen, diesem er nicht
 genommen oder verliessen, alle daraus
 entstehenden Schäden und Kosten zu
 tragen, wenn besagtem Käufer verurtheilt
 werden soll.

§. 9.

Weil dann überhaupt die Gewähr
 eigentlich dahin gewillt ist, wenn der
 Verkäufer besorg oder unbekannt
 dem Käufer ohne sein Verschulden durch
 abgenommen und evinciret wird:
 Also schiedlich auf in dem Fall, da
 der Verkäufer durch irgend einen unglücklichen
 Zufall, oder durch Gewalt, oder auf

Fr: 2: 4: ibid: §. 8. 9.

Fr: 4: 4: Lib: 14: Tit: 12
art: 6.

Ludov: Doctr: Pand: abgenommen und evinciret wird:

Tit: de Evict: §. 6.

Insel/inn signis Defid² und W²offen
 indem so oba in imm² willk²lichem
 W²ang² und Compromis² W²willig², oder
 W²inn² unbedingtem² K²u²ff²er² sich ringe-
 la²den, und die² voll²lich² L²an²om²dingen
 Br²u²g²br²ingen² vorab² ein²er²st, sol²aus²
 gel²ant²te² G²ut² ringe²bu²nd² und W²ol²fo²ren,
 der² W²er²ka²u²ff²er² sich von g²anz²lich² sel²bu²nden
 und be²fre²it.

Titulus XXIV.

Vom Br²u²g²br²u²ng² W²er-
 ka²u²ff²er² G²u²ff²er.

§. 1.

Obwohl von dem W²er²ka²u²ff²er² nicht
 un²er²g²lich²er², auß²er²ord²entlich² Name
 und Lob² G²u²ff²er² mit dem² W²er²ka²u²ff²er² ge-
 flo²den² Contract² bey² der² E²il² zu² der² Sel²ben
 E²il²haltung² geg²u²er²ma²cht²er² W²er²ka²u²ff²er²,
 so mag² doch² f²ur²der² E²il²ding², dem² ob²er
 auß²er²ord²entlich² W²ill²ig²ung² und auß²er²
 gew²ill²ten² G²u²ff²er²: retractus conventionalis/
 oder auß²er²ord²entlich² W²er²ka²u²ff²er²
 und G²u²ff²er²: retractus legalis: in
 K²u²ff²er² - recht² an dem² W²er²ka²u²ff²er² G²u²ff²er² zu²
 K²u²ff²er², da² von² dem² W²er²ka²u²ff²er² auß²er²ord²entlich²
 W²er²den, als² ob²er² f²ur²der² E²il² ding² und
 oft²er² E²il² ding², sol²aus² K²u²ff²er² gel²ung² auß²er²

gewöhnlichen Vertrag befreit zu verpfänden
§. 2.

Und zwar wenn zu vorerst ein Gut
 Fr: L: 4: Lib: IV: Tit: 7. s. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 art: 1. §. 7.
 Ludov: Doctr: Pand: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 Tit: de contrah: emt: §. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 Struv: Spr: I: G: Libr: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 III: Tit: 11. §. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

so dann gegen Verweisung ab von einem
 anderen geboffenen und be willigten
 Kauf Geldes ab Vorrecht zum Kaufe ab
 und das Gut einzusetzen dafür unter
 pfändlich setzen soll: so müssen außer
 diesem sich wägen und Vorfalls dieser
 diese Vorbestimmungen und Bedingungen
 Vorrecht gemessen, und mag selbst
 in der Zeit da der erste Käufer und
 der zweite das selbe Gut eigenthümlich
 besitzen, diese keine Verjährung
 gegeben werden.

§. 3.

Eine gleichmäßige Verweisung zum
 Fr: L: 4: Lib: IV: Tit: 7. s. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 art: 1. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 item art: 2. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 Struv: Spr: II: G: Libr: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 Lib: III: Tit: 2. §. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Ein gleichmäßige Verweisung zum
 Vertrag und Käufer-Kaufe übertrag
 dieser Namen- und Gut-Güter soll auf
 demnach dieser unserer verblieben
 Vorrecht ab der Käufer-Kaufe, und
 wenn dem keine vorhanden, dessen
 rächen demselben Vertrag Männ
 und Weiblichen-Geschlecht, so dem Recht

nach mit ihm von dem vollen Erwerb
 und Infabre der selben Güter vollkommen
 völlig sicher und gebühren, wobei
 allermahl, ohne unvorsichtliche Gefahr
 der oder dergleichen, so dem Vor Käufers
 im nächstem grade Anstand ist, vor dem
 nicht abzufinden die Vorzug haben und
 Nicht ob dem anfang dieser der vollen
 Loblaß der Kaufmann gänzlich
 vorauszusetzen, oder aber die selben ist der
 ihren besondern Nach gelung oder Zustand
 nicht sich bedienem können, oder
 wollen, so soll selbige der Vor Käufers
 anderweitigen nächstem Leben und blüh
 Grundem zu fallen.

§. 4.

Wenn sich aus in obigen Fällen ergeben
 müßte, daß der Verkäufer vom gleichen
 grade der Anstandschaft am feinsten
 Leben, und sich darüber selbst nicht
 vorkaufem würden, so sollen sie sämtlich
 davon Los, und so dann das ist zu
 gleichen Theil zu besunder Nachverkauf
 dergleichen, dem ob der selbe Los zu
 gefallen allein verbleiben.

Fr: L: H: ibid: §. 11.

§. 5.

Wenn der vollen Erbgänzlichem Anstand
 der Vor Käufers vordem die Anstandschaft
 der Käufer dergleichen Anstandschaft, so soll
 ab dem vordem der der Einländische

Capitulum pag. 19.
Privilegium Catharinae de anno 1725
den 15. December.

Patronat selbstem privilegii der Adel
vor dem kaiserlichen Lande aber durch
Freunden des Vorrechts zur Erlaßung
solcher Güter ausschließlicher und
kein ander als im ausschließlicher
Mitbrüder und Einländerer Kaufmann
in diesen hochgeheiligten im Jahr zu begeben
sind und nicht haben. Wie demnach
geborene Patrone der an Sonntags und
Bürgern vor dem Gütern zu allen Zeiten
zu verkaufen und an sich zu bringen
berechtigt sein sollen.

§. 6.

Da nun nach dem im Vorgängigen Titel
von Käufen und Verkäufen §. 13. 14.
bereits gezeigter Einrichtung der Verkauf
unvergleichlicher Güter durch ein gewisses
Proclama Unserer Einländerer Hofgerichts
öffentlich und gemacht worden sind
dies sind dergleichen, so Gütern zu begeben
sind nicht eines kaiserlichen Hofgerichts
Licht, sind alle in demselben der darin
angezeigten Frist eines Jahres und nicht
vorher zu verkaufen, und ist nicht vor
tollig zu verkaufen und gefahren
Gleiches ist demnach in dem Falle
da ein Gut ad Concursum Creditorum
gekauft, und darauf das in Subhastation
oder öffentlichem Verkauf dergleichen
Eigentümern, in dem Erzeugt so begeben

committirrt, und allda außgerommen
 worden, das selb ist Nächst recht gegen
 denjenigen, dem es alt. Mei/ Bischof
 Zupflagen worden anöftr, Vorwegfunde,
 gewisshen Zupflage zu Brasafon vor,
 rüchert, die Zupflage solaus zeitigen
 Ausgabe aber an beiden Fällen ist
 Nächst recht Anständig sein sollen.

§. 7.

Damit auf aller die solaus Vor-
 sache von beiden Seiten besorgliche
 Unterpflicht und arglistige Verschulellig
 abgesehen und gefahren werden, so soll
 auf denjenigen der Zupflage oder
 Retrahten, so esoft der Käufer alt der
 der Käufer pfuldig sein mit ihrem vor
 sichenden Gewichte abzulogenden Zupfl
 beständig sein, das sie ihren Käufer und
 der Käufer rechtlich und anständig oder
 arglistig und Erwing geuosten, und der
 Käufer Summa so hoch, wie sie selbst
 ausgegeben haben, dasiegegen ausgeben,
 falls auf dieser beiden Gegenseiten, der
 Zupflager Zupflage zu raschen ansehn,
 werden soll, das er das Gut nicht für
 einen Fremden, sondern für sich und
 die seinen Käufer, und davor
 kein Arglistig und Erwing geuosten
 noch ergangen. Sals.

Gl: 4:4: Lib: 11: Tit:
 14. art: 4. 5.
 Gl: 5:4: Lib: 4: Tit: 7.
 art: 5. §. 22.

Wann dann die auf Ex^{ter} Exite
 Fr: L: 4: ibid: art: 3. §. 2. Lieferungen gewisslich abgenommen sind
 In ganzem Krieg. Kauf und geschick
 sind also der Lieferer in die Stelle
 der vorigen Käufer eingetretener, folglich
 aller Nutzen und Schaden der vorerwähnten
 Kauf-Contract auf ihn gegründet ist.
 So gebühret ihm auch nach dem Zufall
 der Zahlung der Kaufschillinge Ver-
 pflichtungsmass der, entweder alldald
 oder in gewissem terminen zu leisten,
 und alle sonst etwa daberz Ansehung
 Gedinge zu erfüllen, Wesswegen dergleichen
 gleichfalls alles zu der Kaufschillinge
 darin bedingten geist zu sein.

Fr: L: 4: ibid: art: 1. §. 5.
 item art: 5. §. 19. 20.

Wäre auch der vorige Käufer in
 Fall der Zeit der öffentlichen Auktion
 und gewissem Preis, wobei etwa zur
 nothwendigen und ungänglichen
 Befahrung der Güter gezeigter, oder
 der Lieferer vordere und dergleichen
 rechtlichen Trost auf sein Unkosten
 verpflichtet und gebauet haben, so soll
 auch diese die von dem Käufer
 gegen Voraussetztes Unkosten nach
 rechtlichen Verfahren demselben
 wieder zu ersetzen pflichtig und gehalten
 sein. Wesswegen aller anderweitige
 auf der der Güter nothwendige

griffen das Rönstob Weppf² und
 die Gaben gänzlich hinweg fällt,
 weil an solchen Orten, wo der
 Kaufmann hat, inwieweil der
 gewöhnliche Frist und vorwiegend
 der Kaufmann nicht selten Befähigung
 über Jahr Lust und Begünstigung
 zu lassen und zu verändern nicht
 ergibt. Vorstehendes s² soll.

§. 10.

Es ist ein in die Käufe geltend
 oder Kaufmann vornehmlich bei der
 im, bei der Kaufmann und Verkauf
 Gütern aber auch in der Maß, wie
 in einem Titel von Kaufmann und
 Verkaufung vornehmlich worden hat
 findet; Also mag dagegen bei der
 Uebertragung ungleiches Güter
 einander einig bei Kaufmann sein.

Titulus XXV.

Von Verkaufung beweg-
 und unbewegliche-
 Güter.

§. 1.

Wenn ein durch einen Kauf beweg-
 oder unbewegliche Güter von einem
 veräußert, und bei dem Erlaß gegen-
 einander übereinander sind, so ein

De: A: H: Lib: IV: Tit:
 15. art: 1.

auf d'isilbe gleich wie im Kaufm² und
 der Kaufm² vorbehalt worden der Vor-
 kaufm² Güter waser Eigenthum
 und darüber zu Verfügung berechtigt
 seyn, damit sie dergestalt die ihnen
 obliegende Erfüllung der Vorkaufm²
 Güter nicht d'isilbe Gefahr gebührend
 zu tragen mögen, als waser d'isilbe alle
 Dinge schuldig und gehalten seyn sollen.

§. 2.

Gleich wie auf eine Anglistige Vor-
 vorbehaltung der geschlossenen Kaufm²
 nach Anweisung des 17 §. Tit: von
 Kaufm² und Vorkaufm² gänzlich
 lebt, so muß gleichfalls eine in dem
 geschlossenen Kaufm² begangene Veräu-
 ßerung, insbesondere wenn sie
 die selbst der veräußerten Sache überträgt,
 solchem Kaufm² gültig machen
 und Veräußern, und selbst d'isilbe
 gleichen so drücklich gefasste Veräußerung
 mit willkürlicher Kraft gewisslich
 befreit werden.

§. 3.

Wird der Kaufm² unangestrichen
 Güter begeben, so soll der Vor-
 vorbehaltung der unserm Einverständnis
 Folge nicht gewährt werden, welche

alldam nach Begründung der
 Anstalt zu Verfügung hat, daß
 derselbe demjenigen so einig
 Interesse übrig haben möcht, zur
 notice gelangt, welche zunächst, so
 von der Campen seiner Kraft so
 halten würde, das Käufrecht an dem
 dagegen eingetauschten Gute zu fallen
 soll.

Titulus XXVI.

Von Bauern und deren
 Arbeitsleistung.

§. 1.

Demnach dieses Landes Bauerschaft
 nach uralten Verfügungen und Gebrauch De simili statu rusti-
 einer Güter, vornehmlich selbst auf Land corum in Westphalia
 sitzt, dergestalt lebendigen zugehöret, vid Philippi usq: Pract:
 i: ad scriptitii seu glebae ad dicti it proprii: Instit: Inst: Libr: 1.
 daß sie für ein Eitel als unbeschleunigt sind: Jur: Liv: Exercit:
 zu dessen und dem Hofe benützte 3. §. 22. 23. Exercit 40.
 Arbeitsleistung zum Ackerbau und Livonia meminit.
 der fünf oder so genannten Gewerthigkeit Gl: 1: 1: Lib: 11: Tit: 18.
 zu leisten schuldig und gehalten ist: art: 1.
 als das auf diesem auch haben
 Güter unter ihrer Herrschaft Gewalt,
 welche in dem Falle, da ein solcher Leib-
 Bauer oder dessen Kinder und Nach-
 kommen, ohne ihres Herrern Willen

und Wollweber sich auch vorhin gegeben
oder heimlich verläßtten worden
selbige mit Wölligen Lob-Heft zu
zufordern und zu vindiciren allreding
besragt ist.

§. 2.

Es soll auch kein Lob-Heft von einem
Lobweber gegeben, dardies daß er
stetson ein Gauderweil gelovet, Eitel
erzogen worden, sein Vater ein Küpper
gewesen, von seiner Lobweberfängerei
befreyet seyn, ob es aber denn daß ihm
sein Herr einen frey Zettel gegeben
und also frey gemacht seyt.

§. 3.

Ein gleichmäsiges Lob-Heft gesimmet
Landes Ord.: pag: 21. eines Gültz-Heftes an denjenigen
der aus der Fremde, als Eilffanten,
Foslerij Eilfland, Simland, sich
darunter geschet, und seinen vater
Hain aufgegeben haben, so solt dann
ebensals die von ihm gezeugt Kinder
soblif verbliben müssen. Unter
vorlesem Heft auf die Ringer,
Gärtner und Gauderweiler zu verheffen,
wann sie Librigen gegeben sind.

§. 4.

Landes Ord.: pag: 24. Werdet auch ein solches Fremder
ein als ein sofer in eines Herrn
Gebirch Kinder gezeugt, oder als ein

aus ist sich daselbst besonnders und Kinder
gezüget haben, so worden gleichfalls
wieder seiner Kinder als Lehmannen
allda reglementlich besaltzen.

§. 5.

Es kan aber vorbruecht an fremde
Ländern zu verfallenen Lehntrost nicht
andere als ohne prejudice davor mit
diesem Landt angrenzenden Provinzen
verwilteten oder fremden noch zu
verwilteten besondern Pacten und
Vorwägen seiner Kwast und Gültigkeit
verweisen.

Régis: General Gouver-
nement Patent de Anno
1730. den 12. Augusti.

§. 6.

Es vermahnen vorfällt das Lehntrost
nicht von seiner Lehntroste unter diesem Landt Ordu: pag: 22.
inländischen Ländern an dreyenigen Orten
in diesem Gebiete davor seinen
Vorigen Lehntrosten sei deutlich zusehen das
geschicht und alda seiner Jacobigkeit
verordnet hat, und zwar solches mit dem
Kriest besandt, das besamt sich zubüge
das solches davor sonachmaßlich auf
Vorfließung der zusehen Jahren unter
davor und zu seiner Lehntrosten, davor
geboten, Laisten sind, so andere
selbigen zuweil zu fordern allwiding
besucht sein soll. Davoril aber dieses
Lehntrost dardiret, das solches davor
Land angrenzenden und davor

gekauft verkauft wird, so mag
 auf Niemand, der nur für Recht
 an seinen fremden Doh gedient,
 darunter gezogen und in dem
 Ansehung seiner ihn abfordern
 Selbstverwahrung werden.

§. 7.

Wenn auch im Lande im Wolsch
 Land Arch: pag: 23. Kind von der Waise aufnimmt oder
 ihn im Lande, oder in der
 Diefen Landarbeit sein Kind zu
 der Diefen gegebenen Güte, so ist das
 nicht allein im Diefen, sondern
 wird auch im Lande dem
 unter anderem so gezogen wird und
 ebenfalls wie im Lande geübt.

§. 8.

Wenn aber im Lande sein Kind
 Land Arch: pag: 23 mit Einwilligung der
 Diefen oder Tochter in eine
 Gebiet zum Diefen geben,
 so sollen dieselbe und zwar der
 Diefen nach zwei Diefen
 und zwanzigsten und die
 Diefen nach Vollbrachten
 Diefen ihrer Diefen, falls sie so
 im Diefen sind, da selbst als
 Diefen Diefen. Wenn sie
 vorbrachten Diefen völlig

oder auf der Hofe sich oder beschreibet,
 haben würde, so forderet sie ihr Erbtheil als
 ihre Erbtheil mit allem was
 sie Verdienst haben, und wenn der Hofe
 von Kindern in dem fremden Gebiete
 gezeuget fället, folgen solche billig in Natur
 welcher wann er von Hofen oder mehr Jahren
 in einem fremden Gebiete sich auf-
 gehalten fället, nicht unter dem 5ten §.
 gezogen und dadurch verlohren oder
 verjasset werden kann.

§. 9.

Wenn ein Weib, so Kinder gezeuget,
 aus einem Gebiete in das andere
 geföhret wäret, und solche wegen ihrer
 Jugend mit sich in ein fremdes Gebiete
 brächte; so verlohret der Hofe, da die
 Kinder geboren, abfallt sein Recht nicht
 an ihrem fremden forderet selbige billig zu
 jederzeit ohne Entgelt der Erziehüng.

Landes Ordin.: pag: 24.

§. 10.

Obwohl sonst ein fremd Kind sehr beliebt
 denjenigen Herrsch da es geboren ist;
 so soll doch in dem falls, wenn derjenige
 der solche durch unzüchtigen Freyplatz
 gezeuget, der Herr schlichter und zum
 Weibe erfunden würde, das Kind mit der
 Mutter dahin, wo der selbe lebt, folgen.

Landes Ordin.: pag: 25

Jüngere soll für von einem fremden
 Vater und seiner Lieb Magd gezeugt^{es} Kind,
 falls der Vater es alienantieren und Erbf
 zu ziehen, seiner condition folgen.

§. 11.

Damit auf der Grund dieses Vorber
 Caarls Ordre: pag: 22. In der Falllauff- und Verfolgung der
 Kaiser Käyserlichen General
 Gouvernements Patent
 de Anno 1730. den 12^{ten}
 Augusti, §. 2. und aller Umordnung^{er} ferner
 Vorgerichtet^{er} ordt, so soll der Professor
 der G^üter, so selbst ein solches B^üchlein
 angekauft, so bald er es empfahet,
 in dem Antruff dem Erbherren oder
 Professori der G^üter, so fern er solches
 geföhrt, alsobald deutlich kund machen,
 soleyer dann, daß ihm solches B^üchlein
 gegeben worden, dieses in schriftlicher
 receptose zu beglaubigen, und immer
 halb zwölf Wochen seinen Erbherren
 dieses rigens Exite absolviren zu lassen
 verbunden ist. Voranmest dieses solches
 Zeit der Abschlusung oder Legale Verfü
 riß, albedann ist es nicht Erbherren
 Vorbestig, der immenso, wenn er nicht
 seinen privat Adlichen G^üter so ge
 daselbst wo er sich selbst besamten, solches
 Vorbestig, so fern er aber von einem
 publicquen G^üter unterworfen^{er} ist

Unserer Kayserl. Regierung mit allen
 Umstän^{den} angehöret und^{er} dem ge-
 meinsten Nutzen sein^e, welcheⁿ wir
 darüber beförig^e Verfüg^{ungen} sind. Wir
 sind auf^{zu}getragen, daß^e wir solches
 ange^hommeneⁿ für^{er} dem^e Landeⁿ aus
 unserm^e Gebiet^e gelogen,
 Gouvernement sein^e solte, ist^e drohliche
 bey^e dem^e so^lich^e ringsum^{den}, zu^e weiter
 nicht^e vorz^ufließen^e als^e solches mit^e alle
 ihm^e bestand^e geordnetem^e Umstän^{den}.
 Unserer^e Regierung^e im^e angehöret^e zu
 f^uhrbring^{en}.

§. 12.

Welcher^e Pächter, Arrendator oder^e Pächter
 sich^e f^uhrbring^{en} sind^e bey^e dem^e so^lich^e und^e solches^e Vorangezogen^e Patent
 Kundmachung^e ant^ewort^elich^e ist^e, oder^e auf^{zu}getragen^e §. 3.
 Im^e Verfall^e dem^e Land^e, wenn^e ihm^e Reg. Tit.
 sein^e Pächter^e verstorben^e und^e ihm^e d^e dem^e 18. art. 6.
 Erb^ent^e nach^e dem^e Erb^ent^e wird^e, Land^e Ordin: pag: 25.
 nicht^e abfolgen^e lä^eßt^e, solches^e aber
 nach^e dem^e auf^{zu}ge^hobenen^e Bes^etzung^e verbleib^e;
 D^esolche^e soll^e nicht^e mit^e Zuf^uhr^e der^e
 Verfall^e wegen^e in^e fünf^e hundert^e Rthl:
 poen^ehalb^e der^e Verfall^e ad^e pios^e usus^e und
 halb^e dem^e Witt^ew^enschaft^e Verfall^e sondern
 auf^{zu}tragen^e dem^e Pächter^e oder^e Pächter^e
 der^e Gü^{ter}, wenn^e der^e Verfall^e dem^e dem^e
 eigent^elich^e gef^uhrt^e, allen^e Bef^eehl^e nach

Hierherlieferer Landbesitzung zu verfahren
gefallen, und in anderweit für den
verkauften, wenn es subordinarum, andere
Bauern, so gut als der Vorige gewesen,
oder die Grundgut Kreisoffen gebr,
verleihen auf besöiger Ausgabe der in
jedem Ort vor dem Fiscalis auf
gefasst der Verleihen dem Eitel dem begeben,
zu schreiben, nicht mit Ziffern mag

§. 13.

ergäbe sich, wenn es nicht da, so soll
verleihen Bauern zu demjenigen, wenn
von verleihen zu verleihen, wenn
verleihen, oder die so für die
Lohnschaft, so soll er selbst an dem
verleihen, wenn auf demselben, wenn
verleihen, wenn, und dazum
sich, wenn das gegeben, Bauern,
oder das Geld zu verleihen.

Tit. 4. Lib. IV. Tit. 18. art. 7.

§. 14.

Der Zerstörung oder dem Bauern
obermantel Patent, so in demselben der verleihen, wenn
§. 4. Das Geld disponiert, ist nicht mehr
obiger im 10ten §. gemacht, wenn
gemaß nach verleihen, wenn
Verleihen der Eitel, wenn
Wasser und Land, auf demselben, wenn
ihm der Kaiser dictiren wird, wenn
so nicht, so verleihen zu dem in 11.
§. 10. verleihen, wenn

Liquiffenur als Bauren vorzuführen,
Waden Landes und Wobler gefaltten
zu soll.

§. 15.

Alle die weil so sich auf Zerbäget,
daß die Bauren ihrer Gropfacht in, obiges Patent. §. 5.
wider, fremden Bauren anführen,
Großogen, oder auf gar vorführen,
so sind sie mit Wobler, daß ein
jeder Bauer den Ort sein sich einfinden,
fremden Bauren in Hofe also fort
Rund anführen solle, alldann der
Possefor als Hofe, wie oben gemeldet
zu Wobler hat. Untwäßer solich
der Bauer, soll er dafür zu jeder Sonntage
nacheinander jedesmal mit 10
Thaler Hilfen an der Riese Hofe
in Gegenwart der Gemeine geschwie-
ren werden. Befindet sich auf daß der
Bauer gar den Fremden zu Wobler,
oder damit er Grobogen bleibe, andrer
weise zu vorführen geschlie-
ßen solle, so soll er abfall mit 15 Thaler Hilfen
an der Riese Hofe in Gegenwart
der Gemeine geschwie-
ren und 1/2 Jahr
im Rave geschlo-
ßen werden.

§. 16.

Wiel auf die Dinge die ihrer Gropfacht
zu und vorführen Vorhaben sind, damit sie

Tit. H. H. Lib. IV. Tit. 18. art. 11.

Dasz ein Krieger fort und vornehmlich
 in die Kriege, zuwoor dabihing an ein
 fiedern Oetern heimlich abzufliehen
 und bey ihren guten Freunden in
 geheimt Verwaschung zu bringen pflegen;
 So sollen die selbe, welche von dergleichen
 übel gemeynten und abwegigen
 gemeynen, oder ihren auf zu ihren
 Flucht nicht einigen unterflucht
 beyhülft gegeben, nach befundenen
 Umständen zu willkürlichen Strafen
 des Krieger gezogen werden.

§. 17.

Sollt auf ein Krieger Mann, Müller
 und dergleichen frey Landmann, Bauer,
 zu seiner Flucht beihilfflich seyn, oder
 ihn verführen, so soll er unter der dem
 Causling vinterrastern oder bezastern
 und dabey 10 Rthl. büßen, oder wenn
 er ihn verführen oder bezastern kan,
 mit publicer Arbeit nach verurtheilung
 des Krieger abgestraft werden.

§. 18.

Sollt ein fremder ausländischer
 Bauer auf Befragen wofern er gefort
 ob nicht Land macher sollen, und
 der selbe im Hochfaub gelistert, oder
 da auf Befunden werden solt, daß
 er anstatt der Wafent mit falschen
 vorgeben sich befollet, soll er des Falles

Vorgedachtes Patent.
 §. 6.

nach der Königs Befehle worden.

§. 19.

Für die geförre eigentlicher nicht zu dieser
Anordnung dergleichen Bauern, so als ^{ibid: §. 7.}
Pacht auf eine Zeitlang zu diesem
sich ausgehen, wenn solches nicht
wider wollen ihrer besten Freyheit
geachtet; Wannmehro unter der Art
an Kommen der Bauern mit einem gültigen
Königs Befehle Vorsetz zu sein, oder
der Pächter sich dergleichen Ort dem Pächter
zu so Räumigen, und dergleichen Erklärung
sich gemäß zu erzeigen hat.

§. 20.

Wenn eine Person in einem
Feldern abgraben worden, so soll ^{Landes Ordin: pag: 22.}
derselbe dem Herrn davor so großem,
alle seine Feldern abtragen, oder der
fordern der solches für ihn zu legen,
und wenn solches geschehen, der Bauer
mit allem was er hat, mit dergleichen
was Erd und Nagel fest abgenommen
abgraben worden; Wofür in
solcher Bauern, wenn so Kommen oder
Winters Korn abgesetzt fällt, selbiges
billig geachtet, davon aber auf die
Erb- und Freyheit- Flüssen Beförig
abtragen wird. Wäre jedoch dergleichen,
zu Vorlesen in Vorläufers Bauern ^{§. 18. art: 5.}
gekommen, selbigem seinen Feldern

§. 18. art: 5.

nicht geschiedet, sondern die so in
nachhineinander Zeit verläuft außgerichtet
und abgetheilt haben, so mag der selbe
raum so solchem Ewigen einige Thullen
aufgelegt, oder etwas Vorge, so sich
galt, das die Reine so haltung zu fordern
nach zu geschickten haben.

§. 21.

Wenn ein Ebbauer sich in einem fremden
Landt Ordre: pag: 23. Gebirge an einer Willibren Besetzung
bleibt so zwar so lange Willibren Galt
als die ein Ebbauer nicht abgetheilt
fordern so die aber ab so nicht so auch
Gefinde sein Willibren, all da gezeigete Kinder,
und was so nicht so mit sich gebracht haben,
das übrige alles bleibt den Kindern
Voriger Galt, und also dem Ebbauer auf dem
Grund so was oben ist, dann ein solch
Willibren wann die Galt der Galt nicht zu
was oben, sondern so bleibt bey dem Ebbauer

§. 22.

Das was ein Ebbauer Reine
Landt Ordre: pag: 24. Vöser, sondern ein ein Tochter Galt
und solch von einem fremden Ewigen
gesagt hat so nicht, dann solch zwar
was der Vater und Mutter nach dem
Tode, an Abdingen und Galt
sind verlassene Galt, so auch ein
Was aber an Galt, Willibren, Heiden
und Galtgräber vorhanden, bleibt
dem Ebbauer.

Titulus XXVII.

Non Rängen und Müllern.

§. 1.

Da es zum allergnädigsten die
Causes besten geschicht, das in jenen
Jahres Rängen in den Jahren 1788 und
in den Rängen geschicket und aller
unbefugte Veränderung und Abänderung
daran abgehorbet wird, jedoch abwauf
in dem Caused ringschloßer Fehlanne
die forst Macht in jenen Rängen Grenzen
zu halten und zu dalten Rängen
eingesandt werden mag. Altes
auf denjenigen der in privilegierte
Gewaltigung auf jenen Gebiete Rängen
und Müllern zu setzen hat, dergefall
zu halten kommen, das ist auf
den Ursach Veränderung und Befahren
Zugehörig wird: Demnach aber,
wenn ein oder der andere Fehlanne
in jenen Grenzen eines Ranges
verbanen will; soll einem jeden zu
Befahrung der Adlichen Gewaltigkeiten,
und zu Beförderung der allergnädigsten
Begrüßlichkeit verbleibt und frey
lassen, in jenen Gebiete so viel Rängen
ihm gefällig und beliebig zu bauen
und auf zu setzen.

§. 2.

Da nun wohl unsern jüden von Adel
 die Erbschaftung Krays in seinen
 Gruntzen auf gefallen warden und
 anzulegen zu solt: So wollen Wir
 demselben allen darauß entstandenen
 processen und Unheil vorzubringen
 für uns eine norm und richterliche
 setzen, weslich ob solten Krays mit
 an dem Kommiss. und Richter, Krays
 vortrauf Wälder und Flecken für
 seinen gebauet worden, und so der
 angrenzende Kaufbar seinen Krays
 sein solt, sind der andere seinen
 sein anzusetzenden Krays einig sein
 eine halbe Meil davon abzogen,
 vor diesem zu seiner Landt, soll mit
 einer poen von 50 Rthl. halb der Krays
 ad pios usus, halb dem Kaiserhof
 freiwillingig grafet worden.

§. 3.

Da nun die fürsige Landt Ordnung
 seinen Polmann in dessen Gebirg
 und Gruntzen, Flüß, Bäche und
 Bächen und springen, und abwesend
 an denselben keine Kaufbar nicht
 wofür, allsolig Markt vollset
 mit selbigen zu sein, sind gefallen
 für zu Baum, zu Säumen, Wasser
 zu schlagen, und Meßlen zu Baum,

Altemer demselben, sich die so
 ihrer Zergliederung Kraft zur Zubereitung
 seiner Mühle jederzeit zu bedienen
 nicht eine Frey-Loch-Loch-Loch + 6
 mag auf ein jedes von Aestlauf
 seinen davor seinen Grund zu fließen,
 den Profen, davon beide über ihre
 geföhren, obgleich derselbe in einer
 andern Gebiet aufspringt, Mühlen
 zu bauen und dämmen zu schlagen
 Maest und Freyheit haben, jedoch
 dergestalt und also, daß dadurch
 und dieser Mähnung der Mähnung
 mit Übersetzung der Mähnung
 Wissen Älter und Endergögen, oder
 dieser Mähnung und Erziehung
 der Mähnung, oder dieser Mähnung
 der Färgang in der Erist Zeit
 den Mähnung keine Schaden zu
 gefügt werden mag.

§. 4.

Wenn dann frey die Krüger
 von einander, als der dazu
 Bewilligt, auf ein an den großen
 Eifre Krüger Mollen gebräuen
 werden mag; so soll fünggen die
 schädlich bauen Krüger, da
 unter der der bauen vor sich die
 der Krüger, oder auf, da der

...
 ...
 ...
 ...

Lind Pängstox General
 Gouvernements Patent
 de Anno 1731. d. 18. Mart.
 Land: Orden: pag: 28.

Landmann, in dem Bier zu Vorbringen
 giebt, ungeachtet der Bier einen Paß
 dem Häubten, oder sonst wofern auf
 Kaiser-Land sich setzen, oder andere
 Ivo gebaute Häuser zu bauen
 ringsum, Krügen und Besorgeren
 der Hofe willkürlicher Strafen
 und Freiwerbung des Biers
 und Getränke verpflichet worden
 seyn.

§. 5.

Und da übrigens auf der allge-
 meinem Hoff Land verordnet, daß
 insonderheit die an der Herr- und
 Land-Hofe liegende Krüge zum
 Besatz der Krügeren dergehalt
 ringewisset und Hofen seyn mögen,
 daß dieselbe ihre bequemlichkeit
 und zumeisten der Winterzeit
 die nöthige Wärende darinnen zu
 auf haben, den und anderer
 Notwendigkeiten auch dabey
 verhalten können: So soll die
 Hofschaff solches pflichtig zu Hofen
 in so weit als möglich seyn, als
 sie sich dieselben ihren eignen verflüßten
 Nutzen zugehörig mit Befehl.

Landt. Art. pag. 28.
 Einl. General Gouvernem:
 Patent, de Anno 1697.
 Im 6 October.

In dem Hofen
 Hofen, Hofen
 Hofen, Hofen
 Hofen, Hofen

Faint handwritten notes on the left margin, possibly including a date like "1807".

Main body of extremely faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Das Fünfte Buch

Des Herzogthums Einland
Ritter- und Land-Richt.

Titulus mus.

Von Denunciation oder
Aukündigung gesessener
Mißhandlungen und
Anklagung der
Verbrecher.

§. 1.

Es kriefft sich der Wolk und Thier
Kand des Gemeinen Wesens auf
Friedens Gottes gegründet, und durch
dieselben gesessenen Probestung
am besten erhalten, hingegen
durch unvorsichtige Überstellungen
und Laßhafte Verfügungen
gestört und zerstückt wird,
folglich Obrigkeitlichen Personen
als Gutten und Dienern der
Gerechtigkeit obliegt durch deren
Landfahung allem Veroblichten
Wesen zu dienen;

Also ist Unserer vortrefflichen Willen und Befehl
 an alle in Unserem Hochzogthum Eirstland
 Verordnete Ober- und Unter- Gerichte,
 daß selbige nach allen Kräften, und
 zu Folge ihrer geliebten Pflicht dahin zu
 sein und gehorchen sollen, damit
 alle Unserer Eöblichen Gerichten und
 Verordnungen genau nachgelabet,
 die da dieser Ergangens Caßes und
 Vorbreifen Beförderung geschehet, und alle
 Uebertretungen und Verächliche Vorbreifen
 zu Geschwändiger Straffe gezoget
 werden mögen.

§. 2.

Da mit aber solche feiglich geschähen
 und Erobschet werden können,
 Land: Ord: pag: 86 et 87. sollen zuörderst die Erey Unserer
 Gerichten bestellte Fiscole pflüchtig und
 verbunden sein, alle im Lande Vorgefunde
 Caßes und deren Gesetze zu dieser
 Caßes und Vorbreifen samt deren
 dabey erforderlichen Cassen, Schreibern
 und zu dem Ende dierunder Umständen
 sorgfältig zu versehen, selbige zu
 Erey Gerichte da die Caße eingeleitet
 gebühlich anzugeben, und sodann
 davon weislich zu verfahren; wobei
 diejerden sich vorzusehen haben, daß

risanwand unpuldiger Weisheit
ofte quingpauwen Grund angroben
wird, angesthen solchem alle der
angroben Fiscal dem unpuldig
wkaufen vor alle Weisheit Rosten
Kling und Kisten zu lasten lat.

§. 3.

Und zwar sollen alle von Adelichen
Kantel Personen begangene Weisheit
von dem Ober-Fiscal bey Unserm
hofgericht, geringere Einte delicta
aber von dem Land-Fiscalen
bey dem Landgerichte angroben
und ausgeführt, wter aber ordentl.
Lif vorgebracht und zur Verantwortung
gezogen werden.

Land: Ord: pag: 247.

§. 4.

Um nun die drey Fiscalen Ambt-
mäßige Verwaltung zu besorgen
und zu vollziehen, sollen alle und
jede Forstige verbunden seyn, die in
ihrem Kaiserlichen Vorgangens We,
brause, so weit selbige unter der
Verwaltung Unserer Gerichte geschehen,
zusamt dem daby vorgehene
Anstalten, auf diese vorhandene
verordnenen Zeigen, genau zu anno-
tieren, und hiervon zeitig vor anfang jeglicher

Land: Ord: pag: 537.

Section des Gewißts den delinquenten
Zahl der Landgewißts Canceley iß
Ersiß zu ziehen; Werdem fern
einige Verdiger sich unter dem
finden lassen, oder auch einige
Verbrecher Mißhandlung und Vor
Verbrecher und inangewand
Lassen, der soll selbst Fiscalis
und gebührender Waßt unter
sich.

§. 5.

Nicht wenige sind die Verdiger
Lassen die in ihren Gewißts Vor
gefundene geringere Verbrecher und
Verordnungen welche zur gewißts
Abfindung nicht gehören, bei denen in
ihren Kirchlichen Verordnungen Kirch
Vorbrecher anzunehmen, damit auch
selbst Beförderung und be
wischen alle Argwohn abge
Lassen zuß und gute Ordnung
Verges befallen werden mögen.

§. 6.

Wir ferner dem jedem weiß
gewißts Verbrecher die Eide
zur Eignung von selbst
so viel an ihm ist dem
Also mögen alle diejenigen, denen
einige Verbrecher und Mißhandlungen
mit völliger Gewißts Land

Fr: E: H: Lib: VI: Tit: 1:
art: 5: §: 1.

plecht & subornder Brög dem Gericht,
 unter der dem Brögheilung sit geförm,
 unmittelbaf angebracht, oder aber,
 damit die die Beförden der wechlichen
 Aufklärung überleben fügen mögen,
 Brög dem Fiscal ammeladen, und
 selbigen die obhandene Umstände
 und Brögheilung zu fernerer
 Fortsetzung an die Hand geben.

§. 7.

Die Brög haben jedoch so wohl die Richter
 als die Fische die angebrachte Forderung,
 wohl zu erwägen, gehalten dem im
 plecht falls vorkommen, Einverleiben, und
 wechlichen und sonst allweilich Art vor-
 räthigen Forderungen nicht geglaubet, noch
 auf deren simple Angabe, und ohne
 andere obhandene Gründe einige Klage
 wider jemanden, zumast gegen solche,
 die sonst unbesoldeten Wandel sind
 vorkommen werden soll, sondern so gebühret
 dem Fiscal die Angabe und obfo
 fundatam actionem fahr, genau
 zu examinieren, und vorkomfall,
 und da so sich aus Cristgläubigkeit
 und ohne gangbaren Grund
 vorkommen Eisd, jemand der sonach
 unpfuldig vorkommt erwirde, an zu
 Klagen, so demselben vor allen ihm

Fr: L: H: Lib: VI: Tit:
 1. art: 5. §. 1.

Fr: L: H: P: III: 5. Lib:
 VI: Tit: 1. art: 4. §. 2.

Zu²grasaffenen Befehlen, Pflichten
 und Kosten zu²lassen verbunden ist,
 und zu² dem vorerwähnten Befehl
 nicht nur auf das unfehlbare
 anzuwenden, sondern auch da²selbst
 aus Furcht und Armut nicht davon
 aufzuheben, vom Richter ex officio
 Geilert werden soll.

§. 8.

Fremde sind in² Pandorfrit alle und jede
 Professores, so wohl Unserer publicen
 als der privaten Schulen, samt denen
 Anstalten und Schülern verbunden
 diejenigen Groben Verbrecher, welche
 in ihrem Gebiete auf freier Egel
 betrogen worden, oder auf eines
 begangenen delicti sehr Verdächtig sind,
 ob mögen selbst rigens Unvollkommen
 oder fremde Bauern oder Erbschaften
 gewissten, auf ihre Lob-Güter in ihrer
 Casus Befallen, oder gelegentlich
 in das nächste Gefängnis abzuführen
 zu² lassen, und dem Gericht nicht nur
 die Sache selbst anzuwenden, sondern
 sondern auch die bei dem begangenen
 Verbrecher vorgefallene Unthat,
 so viel ihnen davon bekannt ist,
 Können, in²gleichen die Zügel
 die darüber einige Mißthaten

Land: Ord: pag: 51. §. 10.

ibid: pag: 63. §. 26. 27.

ibid: pag: 537.

haben erwölet, um pändlich
zu wösten, damit jedwäelch der
Pape bey Gevichte so viel gründlicher
und gescheider unterricht und
abgessen worden können.

Titulus II.

Von der Inquisition oder
Untersuchung geschehener
Missethaten, und wie
es damit zu
halten.

§. 1.

Manne wenn vorbestanden
maßen einer Missethatung
unserer Gevichte denunciiret und
bekannt gemacht worden, soll
daselbst davor es die Bestrafung
darüber zu Verfügung berechtigt ist.
Die Untersuchung angefangen
dort, wo der Verbrechen Verflücht
sich, daß dardurch alle Umstände,
so wohl der That als des Täters, um
sich anzusehen und gehöriger
Vorsichtigkeit die besser Spielung
gründen zu können, genau und
umständlich erforschet werden mögen.

Fr: L: H: Lib: VI. Tit: I.
art: 6. §. 6.

Da aber das Gewisse, alles so die An-
gabe gegeben, werden zur Unterweisung
auch zur Bestrafung des Verbrechens
Die competence hat, soll selbiges dem
da zu bestimmten Foro nach Miffin-
nung der höchsten ansehnlichen
das denuncierte Verbrechen in geschickter
Zurückweisung zu milden pflichtigen

Fr: L: H: Lib: VI. Tit: I.
art: 6. §. 1. et 8.

Fr: L: H: Lib: V. Tit: 46

Was aber die Angabe je zu sehen
mit so ungewissen und zweifelhaften
Umständen begleitet zu sein obliegt,
daß darauß werden die That selbst
nach dem der That mit Zeitläufte
Vergessen zu se kommen ist; also haben
selben falls die Gewisse mittelst
anzuhalten der general inquisition
sorgfältig sein zu bemühen, daß bei
angegabenen Mord und dergleichen
Mißthaten zuverderst durch die
die That des Corporis delicti des Ver-
brechens selbst mit diesen Umständen
Zurückweist aber auch des Verbrechens
oder wenigstens diejenigen auf
welche ein gründlicher Verdacht
fallen kan, verordnet werden
müssen.

§. 4.

Mann solchs geschahen, soll der an
 geschuldigte durch Käufers und dardlich
 auf der beschaffenszeit der Kauf geschickte
 fragen, davon jedoch nur ein momentum
 in sich selbst nicht, über die obstandes
 stat inquiriret, und in dem auf jede
 frage erfolgende antwort, so weit
 möglich ist, mit dem eignen Worten
 auf so genau als vorzusehen werden.

Fr. L. H. Lib. VI Tit.
 1. art. 12.

§. 5.

Jede soll den die frage an der
 vorfänglich noch also eingewiehet
 seyn, daß dadurch ein Kaufschlager
 außersicht verbleibet werden könde,
 was ab zu seinem Kaufschlag zu
 bekommen, oder auf fragen.

§. 6.

Nicht weniger soll der Käufer dem
 Inquisiten gleichgültig und nicht
 gebühren der Kaufmanns begreuen,
 und denselben noch durch Erbitte
 und besorgliche vorstellungen und
 versicherung, welche außwöhnlich
 solch durch einen freudiger zu thun
 erlaubt ist, als durch drohungen,
 schelten oder beschlägen zum beubeh
 zu besorgen sich anlegen seyn lassen.

§. 7.

Wann aber der Inquisitor der That selbst
 Beweise geständig gemacht, und wollte
 Verzeihen in sich oder anderen Umständen,
 darinnen der Beschuldigte sich überlassen
 vorsetzt, so ist die Inquisition, so man
 der That selbst nicht eine mäßige Zurechtweisung
 gebrauchen, und dadurch die völlige
 Wahrheit an den Tag zu bringen.

§. 8.

Es genügt demnach der That obstand,
 daß auch der dem Inquisitor inoffensiv
 aus dem Verbrechen That geschehen haben
 müssen, so sollen die restlichen Vorzüge
 Legende Fragen also eingewirkt werden.
 Damit auch die übrigen Sachen inter-
 ressements beförig werden, so sollen
 mögen, welche so dem auch gleich
 befraget, und so weit sie gültig sind,
 zur Bekämpfung gebracht werden müssen.

§. 9.

Nach geschlossener Inquisition, soll
 jedesmal dem Inquisitor davon
 Auftrags aus dem Protocoll des
 Cais vorgelesen, und die selben
 befraget werden, ob sie dabei
 Obiges, oder was zu ändern
 oder aufzufügen zu setzen haben.

§. 10.

Sind in der Sache Zungen vorhanden,
 so soll vor deren abhörung der inquisitus
 befraget werden, ob und was er
 wider das selbe in zweihundert Jahren,
 da es ihm dem frey/loset, seine
 wider sie stasa Jahren verblifft
 exceptiones zu dem hißtroß Begrüf-
 fung anzutragen.

§. 11.

Befindet sich, daß über eine und
 andere Umstände des inquisiti und
 der Zungen Aussage nicht überein-
 stimmen, so soll alldem zweyten beyden
 die confrontation vorgenommen, und
 jeder Zunge einzeln mit dem inquisito
 vofört, auf rechtlich überfahret die
 gantze inquisition mit besörigter Klug-
 heit und Vorsichtigkeit also geföhret
 werden, daß nicht Spiel die bespitz
 auf Tadel-Lust und zu geschwändiger
 befragung, andern Spiel abwauf
 kein unschuldiger in Gefahr gebracht
 werden möge.

§. 12.

Da ein einseidlich in zimlicher
 Halb-Sachen angeklaget zu seiner
 Vollständigkeit und Befähigung
 seiner Unschuldigen Unschuld sich

eines für gewisse Bedingungen oder
 eines Falls selbst für sich selbst, soll
 dieser selbst nicht vor Gericht werden
 und mag er es in dem Falle nicht
 allein einen durch die dem Gericht
 bestellten Advocaten oder annehmen
 sondern es soll auch auf dem Fall da
 der selbe Krime zu verurtheilen oder zu
 verurtheilen wird, dieser auch ohne
 jemand dinsten sollte, dem Gericht
 selbst von Anberaugen demselben
 ein defensor zugelasset werden, jedoch
 muß der inquisitus auf die ihm
 vorgelagte Fragen selbst antworten,
 Fr: L: H: Lib: VI. Tit: a. auf die dem examine oder dem
 1. art: 12. §. 12. Advocato, weisheit jemandem, der
 nicht zum Gericht gehört, zugelassen
 zu seyn verstatet werden.

§. 13.

Und oberst die von Adelichen und
 Handels Personen begangene Verbrechen
 nicht anders als von Unserm Hofgericht
 Land: Ord: pag: 62. §. 25. auf vorgegangener Citation, und
 nach der Obr-Fiscalis Platz, als die
 Verbrechen Verantworung, weislich
 untersuchen und abgeurtheilt werden
 müssen, soll doch das Landgericht
 in der Jurisdiction die That begangen

verden, nicht nur die Vorgängige
general- Inquisition von selbst
vorzuziehen benachteiligt, sondern
auch, auf Grund des festgewiss
Verfügung, die davon specielle
Untersuchung befähigt zu sein,
und davon das Protocoll dahin
einzuzeichnen pflichtig sein.

Titulus III.

Von Gefängnissen, davon
Anfasser, wie auch
Unterhaltung der
Gefangenen.

§. 1.

Wenn ein Vorgegangener Person
Verbrechen die That zwar nicht auf
sich selbst erkannt, die gewisse Zeit
der That selbst aber jedoch eingesehen
erforscht worden, so hat der Richter ab,
denn die Verfügung zu stellen, daß
die Abwogen angeführte Verbrechen,
wenn auch nur nach Maßgabe der
Umstände ein Wohl gegründeter
Verdacht auf selbige fallen kan, arretirt,
zur Gefängnißhaft gebracht und in
denn dazu destinirten Gefängniß

Gr: L: H: Lib: VI: Tit:
1. art: 6. §. 20.

Maßnahmen, Gefängnisse oder
Hofhäuser einzulassen und sich
aufgehoben werden.

§. 2.

Jeder soll sich bey a^uf in d^er
H^ol^land^lischen Privilegien
Freiheiten und Vorrechte sorgfältig
erweisen, und denselben zuwider kein
Hilchens E: E: Lib: 1. Cap: 12. §. 6.
B^est^e praeferentiones und so zu einer
That überzogen, arretirt, Mißbräuch
mit ungesetzlicher Arrest belegt, sondern
ergriffen Personen allemal, und da
so die Umständen des Verbrechens
unzugänglich vorfinden, entweder
in ihren Häusern und Quartieren
behalten, oder sonst in andern Honetten
und ihrer reputation unmaßthiliger
Arresten aufgehoben werden.

§. 3.

Es ist ab angegeben Verbrechern von der
Besandtheit, daß darau^f kein Erb
Land: Ord: pag: 66. §. 32
Kräfte folgen kann, so soll der Verbrecher
Fr: E: H: Lib: VI. Tit: 1.
art: 8. §. 4.
Jedem zu antworten im Lande mit
Eigenden Gründen beistehen, oder
günstlich Caution vor sich zu stellen, wenn
Kunstvergeß zu Last gezeiget, sondern
demselben seine Vertheidigung in aller
Freiheit zu führen vor Gericht werden.

§. 4

Auf Caussor und andrer geringere
 Raths, Einte sollen nicht ohne geringe
 cause Ursache Vergeblich im Gefängnis
 gehalten, sondern wenn sie bey der
 inquisition zuvor Eide, daß auf das
 Verbrechen ihres Todes noch andrer
 Last Eibschwaft folgen dürffte,
 zeitig der Last beschlagen, und solchem
 mit augensicht werden, sich gericht-
 lich, wenn vom Gericht erfordert
 wird, widerwärtig zu stellen.

§. 5.

Die Gesaltigen und Dünffstern
 der publicken Gefängnis sollen
 von Unserm General Gouvernement
 bestellt und vorordnet, dazu solich Fr: E: H: ibid: art: 7.
 einstweilen und unbesoldeten Eide
 außsetzen, und selbige vor Annehmung
 ihres Amtes ihrem Oberleuten Eide
 abzulegen angehalten werden.

§. 6.

Als nun diese Dünffstern überlauff
 verbunden sind, in Aufsicht ihrer
 Besatzung anvertrauten Gefangenen
 der ordre des Gerichts in allem Thun
 genau nachzusehen; Also sollen sie
 und die ihnen zugelegte Macht

Rieser Ordnung
pag: 60. §. 9.

insonderheit soll dahin sehen
daß niemand mit Rommer, oder
niemandem oder dem Gewichte an dem
Gefängnis an sich zu gehen, mit
jemandem heimlich und heimliche
Uebervandung oder correspondence zu
führen, oder andere arettes zu Können
und zu waschen, reiffen, zu waschen
und zu waschen, oder zu waschen.
Wer jemand heimlich gefänglich
zu haben befunden und überwiegen
der soll nach befunden der Reichs
Amtes verfahren, auf demselben mit
eigener Hand belegt werden.

Fr: E: H: Lib: VI. Tit:
1. art: 7. §. 3.

§. 7.

Wird von einem Gefangenen
jemand in seiner Frau Zeit fallen
oder unter selbigen Weib's Person
in Raubt's wöllen Rommer, soll
der Anführer solches fort dem Gewichte
melden, welches Obliegen, die
Verfügung zu machen, daß die

Fr: E: H: Lib: VI. Tit:
1. art: 8. §. 1.

Wann die Person an diesem Orte, wo
sie gefänglich sitzen, auf die
Gewehr erforderlich Gemäß
Lichtzeit gewissermaßen, in so lange
aufgehoben wird.

§. 8.

Verwahrung sind auf die Anweisung
 der Gefängnisse verbunden, welche
 Befehle also ordentlich und rein,
 sich zu unterhalten, daß nicht durch
 geschehenem Unflath und davor ent-
 sprechendem Hauch die Arrestanten in
 Nothwehr fallen mögen. Gestalt
 dem die Gewisslich ministeriales
 solches Befehls an jeglichem Ort
 fleißig zu visitiren, und von dem
 zu thun dem Gewisslich Bericht abzu-
 geben schuldig sein sollen.

Fr. E. H. Lib. VI. Tit. 1.
 art. 7. §. 1.

§. 9.

Damit auf kein Gefangener
 vornehmlicher seiner Gastliche Noth
 und Mangel Liden möge, so soll
 das Gewisslich die Anstalt annehmen,
 daß diejenigen so selbst etwas in
 Veranlassung haben, von dem andern,
 die so in privat delictis von jemandem
 angeklaget und zur Last gebracht
 werden, von dem Kläger, die aber
 so wegen publicer Verbrechen, aretirt
 sind, und nicht haben, bis zum
 erfolgenden Urtheil von dem
 aus Unserer Casa zu sein Bestehen
 und in dem Senat aufgeführt

Fr. E. H. Lib. VI. Tit. 1.
 art. 7. §. 2.

Repon. E. E. pag. 468.
 not. c. ibid. pag. 512. not.

Geladene unterhalten und wohl-
dürftig versorget werden.

§. 10.

Wird ein Arrestant im Gefängnis
sterben, so das Gewissliche Urtheil
wider ihn ausgefallen, soll solcher
Zufall alsobald dem Gewisse angemeldet,
von diesem aber Verfügung, wie es
mit des delinquenten Körper oder
Begräbnis nach Befehlzeit des
obstandenen delicti gehalten werden
soll.

§. 11.

Damit endlich die Gefangenen
während ihrer Last nicht in Verwesung
gerathen, sondern Willens zu sein für
Raub und was dergleichen Verbrechen
ihre Hände gebraucht werden mögen,
sollen nicht allein die Aemter
dieselbigen täglich zum Gebet zusammen
und anfallen, sondern sollen auch
die von Unserer Exzellenz Dependierende
Prediger an jedem Orte die Gefangenen
wenigstens alle 14 Tage einmal
dieselbigen in Gottes Wort unterrichten
und zu dem Ende zusammen
da aber unter denselben Gefangenen
sich solche befinden, deren
Begräbnis der Stadt Prediger nicht möglich

Fr: E: H: Lib: VI: Tit: 1.
art: 7. §. 6.
Rivafm Ordnung pag:
60. §. 9.

Soll General Superintendent für zu
 einige der ansehnlichen belagerten Landes
 höchsten Vorwachen, welche König/Leib
 alle Monate innerhalb der Gefängnisse
 besichtigen, und die nöthige Erbauungen
 mit denen Gefangenen anstellen
 können.

Titulus IV.

Was zu Vorwachen, wenn der
 Vorwachen sich durch die
 Kunst davon gemacht,
 und man dessen
 nicht habhaft
 werden kan.

§. 1.

Sollten Ew. Vorgangenen Personen
 Leib und Leben-Verlust nach sich
 gefunden Vorwachen die Thäter sich
 unter der gleich auf freier Hand
 vorbergen, oder gar durch die Kunst
 davon gemacht, oder auf andere
 sie bereits inhaftirte Personen, Mittel
 gefunden haben aus dem Gefängnis
 zu entkommen, so soll das Gerichte,
 welche die Beweissführung des
 obgedachten Vorwachen zu Last,

Zuförderst alle Unständer der
 Kunst sooft zu reformiren, und so
 dann ferner alle mögliche Mittel
 um die unterrichtete Kinder schicklich
 werden zu können, Vor zu Reform
 geschickten zu sein.

§. 2.

Zu solchem Ende sollen dem nicht nur
 auf allen Orten in unserm Reich die
 gewisse Jurisdiction, die sofortolich
 aufhalten zu sein gemacht, sondern auf
 dem gewissen und Oberrichten
 Unserer so oft als unbedürftiger Macht
 und Provinzen, sohin unwillig die
 unterrichtete sich gesandt zu haben Vor,
 nicht so werden können, durch die
 Zufolgende Vor- Briefte das Begangene
 Vorwissen bekaunt gemacht, und
 zugleich die selbne mehr deutlich
 beschreibung der flüchtigen Gestalt,
 Alter, Abkunft und anderer be-
 nöthigten Unständer so oft werden,
 sich die unterrichtete wägen werden
 falls zu benützlichem und so oft zu
 Beförderung der Justice unter sich
 bezausamen sich zu sein.

§. 3.

Wirden solchem Vorwissen und die
 aufhalten zu sein und so oft

Jr: L: 4: Lib: VI: Tit: 1.
 art: 9 et 10.

der vortausenden nicht zulänglich,
 folglich alle dinstalls ausgesandte
 Summierung vorzubliefen, sollen
 dieses Befehl Lib: 1. Tit: 8. von der
 edictal Citation durch öffentlicher
 Anschlag oder edictaliter citiret,
 und bey und Lieferen Vorsetz Lieferen
 Auf demselben warden, so das Urtheil
 gesprochen, auch nach Befastung
 der Herren, das Verbot und übriger
 Man, Sämtlich am dem baldigen, exe,
 quirit werden. §. 4.

In diesem und so bald der Verbot
 ausgebeten, soll derjenige gesamt
 zuweil gelassen, was er und
 Eigentum so best in Besitz- oder
 unbesetztem - Gut auf gewisse
 Lieferen Befehl genau inventiret, und
 Sequester gesetzt, und davon die zu
 dem vortausenden sind der Kunst oder
 in dem Buchführung die Arbeit
 der Kauf derjenige was nach geliebten
 Weib und Kindern zu dem Unter,
 halt, nach Befastung der Handt
 und Verbot, das nötige bestanden,
 auch die erforderliche gewisse Kosten
 abgetragen werden, damit, wenn

Fr: L: 4. Lib: VI. Tit: 1.
 art: 9. §. 1.

Der dabey befindliche der Kaiser der
 angesehentlichste und zu condemniren
 müßte, das Vermögen dafür lassen
 das übrige aber abgeben, wenn zuvor
 das publicum seiner Vergütung
 erhalten, daron dazu Bewilligung
 haben zugetragen worden können.

§. 5.

Wird auch jemand überführt
 worden können, daß er den ent-
 wickelten zu Kräutern der Justice
 vorstehende Brief fortgeschickt, oder
 auf der Kunst verbolten Schlüssel und
 Vorfall gelassen, oder auf dem weg
 eine notificationen eingeleitet
 oder Vorfall nicht gebüßet und
 dard, der soll nach dem das Ver-
 brechen sei auf Befehl der
 Person und Umständen mit dem
 willkürlichen Kräfte belegt
 werden.

Titulus V.

Von einem oder mehreren
 Gelübde, Salvus
 conductus ge-
 rührt.

§. 1.

Wird jemand mit Todschlag,
 oder anderer gefährlicher Verbrechen
 halber angesehentlichste worden, falls

sich auf demselben auf die flucht
 auf das alte Land und an solch
 Örtter Liebgaben, also man seiner Könige: resol: 1615.
 In respectal Citation, Nachbrief und Könige: resol: 1633 den
 andern Mittel nicht mächtig werden 16 December, §. 3.
 Könige; ob getraute der selb aber sich
 demselben sein Recht vor Gericht zu
 vertheidigen, und nicht zu diesem Ende
 die Freyheit und freyheit zu und vor
 Gericht zu verfahren und sein Recht
 anzuführen; So soll Unser Hofgericht
 die Macht und Mündigkeit haben,
 solchen Personen in Unserm Namen
 Salvum conductum zu verfahren,
 außserdem Wir nicht wollen, daß
 jemand ungehört gewisset werde,
 Nichts ein guter Gelegenheit haben
 möge, sein Verantwortung vor Unserm
 Gerichte, so gut er kann, zu führen.

§. 2.

Wer nun dieser Begnadigung Frey-
 lastig zu werden gedenket, soll
 Unserm Hofgericht die Ursachen im
 Vorhandt stellen so nicht seiner zu thun,
 sondern eines freyen Gebalts wöllig
 zu haben Voraussetzt, in seiner de- Fr: L: K: Lib: VI: Tit: 1.
 anständigen Briefschrieff beykundlich art: 11. §. 3.
 und außländlich vortragen,
 daneben die Aufsetzung eines
 gewissen termins aufsetzen,

und Hofräthe sich am selbigen zu
halten, und die obstandene Sache
rechtlich anzuführen.

§. 3.

Manu ferner auf das Hofgericht, nach
rechtlicher Vorgang der Umstände,
der Billigkeit gemäß zu sein befindet,
das gebührende freye Geleit nachzugeben,
soll darüber ein formeller Geleit
Brief unter der Hofgerichtsgerichts
Unterschrift und Siegel ausgefertigt,
und dem unterzeichneten zugestellt werden,
in welchem das Verbotenen, wor-
über die Freyheit vertheilt wird,
mit deutlichen Worten enthalten,
der Termin termin bestimmt,
und dem Klüfftigen in Unserm
Namen vollkommene Freyheit
und Freyheit verprochen werden soll,
Vor Gericht zu erscheinen, sich rechtlich
zu verhalten, und freyden process
unbedinget zu bleiben, und bey
Ausgang der Sache, in welchem
anzuzeigen der gewisse termin
frey wieder abzuwarten.

§. 4.

Darüber soll jedoch der Beklagte
angefallen werden, wegen der ob-
vorfallenden gewissen und andern

Einb: 4: 4: Cap: 19.

1
Und Kosten geringlich caution zu
Leisten, da dem bey erfolgtem Urfpils
die Bürgen pflichtig sind dafür zu
sorgen, daß der unterzeichnete solches Kosten
beförig abtrage, oder aber einzuweisen,
falls selbst dafür zu Lasten.

§. 5.

Wirdt sich ein jeman dinter-
schm sein solch, der Saluum conductum
erhalten, oder dafür gegeben, oder
auslassung und Urfpils zu bekräftigen,
oder sich mit Worten oder Thaten
an ihm zu vergewissen, der soll als
ein Höfner der gemeinen Reich und
Kaiserlich nach befunden und an-
erkennung der Gesetze verpfligt gestraft
werden.

§. 6.

Dasingegen solt derjenige, welcher
das sichers gelobts genis, der sich erst
vor zu setzen, daß er solchere bequa-
ligung und lösen Wohlthat nicht
missbrauche, denn da er vorbestimter
zeit auf eine oder andere weise
denn Gesetze zu seiner Landts,
soll er das ihm zugekauften sichers
gelobts ungeachtet, Gesetzmäßig
gestraft werden.

Ph: #: #: Lib: 1 Tit: 11.
art: 2.

So mag auch das seiner Geliebte
nicht weiter von der Palastwache,
als nur auf dasjenige Verbrechen,
verübt zu sein, verurteilt, und
verurteilt in dem Geliebte Briefe
nachweislich ausgedrückt werden.
und wie der Fall agt in ansehn
sachlichen Verbrechen das seiner Geliebte
Vollkommen zu gute gemacht, und
also kann zu anderen dieser Vorgänge
Verbrechen wegen, davon in dem
Geliebte Briefe nicht gedacht ist, nicht
gegriffen, in Kraft ist, und nach dem
Gesetze mit ihm gesandt werden.

Wird jemand über die in dem
Geliebte Briefe angeführte Brief, sich
verurteilen und in derhalb Unseiner
Gewichte Jurisdiction sich lassen lassen,
soll der selbe das seiner Geliebte
nicht weiter gemacht, sondern
der selbe vollständig zu Recht, und
nachdem in der Sache vorgegangen
Verfahren mit ihm verfahren werden.
Conferat ad hunc Tit. Nota: Derselbe
Landtag pag: 56. 57. 65. 77. 415.

Titulus VI.

Dem Kaiser Erleuchteter Göttlicher
Majestät, oder der Gottes
Ehren, samt Reichthum,
Aberglauben und Ver-
wirrung abtöndf:
Gottsaligheit.

§. 1.

In wann alle Weltliche Obrigkeit
für Macht und Gewalt allein von dem
Allerhöchsten Gott dem allmächtigen
Regierer Himmel und der Erde
empfangen, und als dessen Valt-
halters also Gottes Regenten Aant auf
dem Erdboden zu führen, folglich mit
allem Recht dahin zu sein haben, daß
dieses Großen Gottes Reichthums
Kaisers durch ungesetzliche Gewalt und
Gewalt nicht verläßt, noch durch
solchen Gewalt dessen Gewalt zu
über die ipsis ungesetzliche Macht, Länder
und Untertanen zu zündet wird;
Als ordnen und befehlen Wir hiermit
allen und jeden Unseren Untertanen,
daß wir jeglicher mit schuldigster

Zu schwast und nicht andrer als sich
nach ansehung der großmüthigen
Göttlichen Wohlthätigkeit von der Göttlichen
Majestet dardem und werden soll

§. 2.

Wieder denu zueinander jemand, von
Handel oder Wieder zu sein möglich
sich andrer Person, aus besagtem Vor-
satz und unbilligen Froweligkeit
Gott, der den heiligen Geist und voll-
kommenen heiligen Geistes
Erfahrungen, freundlich und vorzüglich
Hoden anzusehen, der soll: a) wenn
gleich das recht an sich wäre, und
der den gangbaren überführt ist:
ohne Gnade mit dem Tode vom
Leben zum Tode gebracht, das Gange
auf einen Hals geschickt, und der Körper
Klein schließend begraben, das geübte
sondern auf dem Christ- Platz
verworfen werden.

§. 3.

Da auch davalche Gottes Erfolge
andrer, und sonderlich unbilligen
junge Leute geübt und vorführt
werden, soll alldem obige Kraft
Trotz halt geschehen werden, da
Gottes Erfolge von der Zuführung

Fr: L: H: Lib: VI Tit: 5.
art: 1. §. 3.
Fr: L: H: Lib: V Tit: 1.
Leg: Dan: pag: 464.
Placat vom Kaiser
und Kaiserin 1687,
den 17 October, §. 6.

Leg: Dan: ibid:

Die Zünge Lobredig außgerichtet
und selbige unter dem Züngle an
den Pfahl genagelt sey.

§. 4.

Wirdt auß jemandes icht das Göttliche
Wort und die darin enthaltenen Glaubens
Articul und Geheime, Topfaster
und Verordnungen Weis, verächliche
und Eitelliche Handlungen, insonderheit
aber dardurch anderer Eicht auß geschickte
Vollen Verabreichung Zwänge zu Verleumdung;
Es soll zum verfahren mit einem
glücklichen Eicht an der Zünge gebunden
und ferner nach befristung der
Freyen und Götter des Verweises, mit
Käfigen, Kesseln, Gefängnis, publicier
Arbeit oder Galgen, zum andern
mal aber an Leben gestraft
werden.

§. 5.

Und zwar sollen solches Straffe
auf diejenigen unterworfen seyn, so
wiewol sie sich nicht zur christlichen
Epistlichen Religion bekehren: als Juden,
Erdem, Geyden: dardurch aber in
Land sich auffhalten, und die in Unse
Götter zu verweisen, als das Eicht der
Götter Lasterung schuldig gemacht seyn.

Fr: E: K: Lib: VI: Tit: 5.
art: 1. §. 4.

Damit aber diese große Lasten
 so viel grad als möglich, und der Göttinger
 Gesellschaft ein gültiges gelohnt
 werden möge, so sollen unsere Ober
 und unter Fiscoles sich höchst
 anzuwenden suchen, dass diese
 mit dieser Lasten, sowie in
 andern unsern Provinzen davon etwas
 bekannt sind, desto mehr
 aufzuforschen, und so fort bey
 Gewinn, vor alle abgeführt, anzugehen
 Wird ein Fiscal sich in
 und Pächter finden, dass
 nach Befehl des Herrn
 eines seiner Nachlässigkeit
 onierten Gold oder anderer
 auf gar in Wohlstand
 Wohlstand werden.

Gewissen sollen alle Jahr
 gültig sein, nach Möglichkeit zu
 dass diese große Lasten in
 unsere Vorhaben und
 möge, da wir aber desto
 Jahr nicht davon
 dem Fiscal zu
 Aufwendung zu werden.

Fr. L. H. Lib. VI. Tit. 5.
 art. 1. §. 10.

Und obzwar diejenigen, welche in
 übermäßiger Einnahme, oder bö-
 sartigen Zorn, und and' rindlicher über-
 zehung wider willen und Voratz
 Gottes lässliche Mord außschüben, nicht
 mit obgesetzter Leibes Krafft zu belagern
 sind, so sollen doch alle Billigkeits Richter
 und Befehlshaber, ^{Placatum Hiesiger}
^{und Befehlshaber 1687,}
^{den 17 October, §. 7.}
 nicht unterlassen, und demnach
 Befehlshaber der Personen und Umstände
 mit Heiliger Krafft, Gefängnis oder
 Geldbuße, Salb oder Kerze und Salbamen,
 Arzenei oder Karaffisch Feinfallig
 anzuzeigen werden. Da auch junge Leute,
 welche ihren völligen Verstand nicht
 haben, und in der Fortsetzung göttlicher
 Wort und Willen nicht genugsam
 unterrichtet sind, dieweil andere Kopf-
 latter Verführung in dieß Laßer Ver-
 fallen, so sollen alle zu weiser ihren
 Alter gemäß von Kluggezüchtigst,
 Lirerant, sorgfältig unterrichtet, und
 dieweil nach dem Klug Veranlassungen
 auf einen Besonderen sorg gelichtet werden.

§. 9.

Göthen dasingegen Unwissenige oder
 in Person Kranckheit vassur Leibe
 ninge Gottes lässliche Mord außgeschüben,

sich sind von aller Kraft befreit,
 und sollen die öffentliche Güter
 in der Gemarkung der Göttinger
 Vorgraben und ausgelesen werden.

§. 10.

Man auf die öffentliche Güter
 und Pächter, welche bei
 Hofen und anderen Handwerks
 zu einer bestimmten, obgleich
 und wahrhaftig geschehen
 der allwissenden Gottes große
 Freiliche Kaufe sämtlich
 und geläufig sind, welche
 zu Hofen der Obrigkeit
 obliegt; als sollen nicht
 und Freiliche ihre Gemarkung
 öffentliche Veräußerung, wie
 Käufer und Verkäufer von
 vollständig und fleißig
 auf ganz Wäcker ihre
 diese Güter exemplarisch
 Warnung und Zustimmung
 Kunde abgeben. Wollte
 Kunde beständig erfolgen,
 Freiliche diese jährliche
 dem Fiscal, und diese dem
 zur billigen Befugnis
 da dem die selben nach
 Hofen Altes und Neues

Placat von Klüpfen
 und Hofen, 1687.
 den 17. October.

Rävarn - Råfver, Zinn Franzen
 Raiffen - Krafft, oder Goldbauß,
 Salt der Rävarn und Salt der
 Aranen des Räffpils zum besten,
 Vortheil zu werden sollen, welche
 Krafft dem Gög Verfüßter Lastmächtig,
 Zeit und anstosfoller Kopffzeit
 macht zu pfästen oder zu Verdoyen ist.

§. 11.

Mit Mir auf allem sündlichen, wider
 Gottes Gebot Lauffende Abglauben,
 welche durch Zaubrey, Mißbrauch
 der heiligen Sacramenten, Waarsagen,
 Zergungserfen und heidnischen Oeffnen
 an besondern dazu geschickten Oeffnen
 und dergleichen vielfältig verübet
 wird, vordieff abgestallt werden,
 dergleichen Ursachen auf nicht unger,
 Krafft Laß zu sollen; Als sollen diejenigen,
 so solches Abglauben auf einer
 oder anderer Art schuldig bekunden
 werden, Zinn vorkommast von dem
 Königer nachdrücklich voranahret,
 und von der größe dieser Bänden
 gründlich unterweist, auf Juvant
 mit Jülste der Rävarn Vorleser

Placet von Königen
 und Kaiser von 1687.
 17 October, §. 9.
 Patent de anno 1731.
 den 20. May.

Fr: E: H: Lib: VI: Tit: v.
art: 4.
Fr: H: H: Lib: v: Tit: 11.
§. 2 et 3.

Die Gelegenheit zu¹ überbung¹ fremder
Abergläuberey nach möglichkeit auf
dem Wege geordnet worden. Wolt
solches nicht¹ verfangen, und der ange-
schuldigte in seinem Aberglauben
bestehen, soll er an¹weillig zur¹ Waffe
gezogen, und nach Befindung der Person
und Umständen mit¹ Riesen Riesen,
Goldbüßen, Frazen, Halsen, oder auf
Gefängnis auf¹ Wasser und¹ Brod,
angesehen, dabey aber¹ allemahl das
Alte und der¹ Verstand des¹ Hochver-
unglückten ob¹ zu¹ verfahren sey¹ und lang
oder¹ Vielmahl¹ die¹ Hände¹ gebunden,
in¹ Fesseln¹ gezogen, und¹ zwar auf
die¹ Waffe¹ unter¹ der¹ gelindesten, oder
geräusht¹ worden.

§. 12.

Manu¹ und¹ die¹ Freilichkeit¹ als¹ Großen
Gottes¹ allerdings¹ erfordert, daß¹ in¹ der
Kirche, als¹ dem¹ zu¹ seinem¹ Dienst
und¹ zur¹ Erhaltung¹ seiner¹ Gemein-
schaft¹ alles¹ andächtig¹
in¹ der¹ Kirche¹ 1686,¹ wäsig¹ und¹ ordentlich¹ zugeht; als¹ alle¹
Im¹ 22 December. Diejenigen¹ welche¹ offent-
lich¹ unter¹ der¹ Kirche¹ und¹ in¹ der¹ Kirche¹
unter¹ der¹ Erziehung¹ oder¹ Furcht¹

Kacat¹ wegen¹ Verläg¹ geordnet¹ sein¹ alles¹ andächtig¹
in¹ der¹ Kirche¹ 1686, wäsig¹ und¹ ordentlich¹ zugeht; als¹ alle¹
Im¹ 22 December.

Missethätigen und sumultwürgen,
 sich schenken, sodan und Rumoren,
 Gaudel sodan Loriben, oder auf andere
 Weis² anweis² und Angreiß² daselbst
 vorwärtssetzen und anwickeln, Tischen
 bey² dem, und darob 50 Rthl: der
 Kaiserin Lüden, die aber solches nicht zu
 bezahlen haben, mit Gefängnis auf
 Wasser und Brodt, oder Helfen an
 Kaiserin Frau gestrafft werden.

§. 13.

Wirdt aber jemand sich so gar Vorgeben,
 daß er in der Kaiserin sein Gewalt zum
 Veflagen verblöhet, oder sonst mit Placet von Vefläge
 in der Kaiserin 1686,
 den 22 December.
 verweilten Veflägen jemanden
 überfirts und angreiffen, der soll am
 Leben gestrafft werden.

Titulus VII.

Vom Meinleyde.

§. 1.

Thut sich der Leyd nach Aulrichtung Gott,
 und Wohlthier thut, daß er alle
 Jand² und das Mittel sey² soll, wodurch
 in demselben Tausen die Wasser auf
 Tag² Licht gebracht werden kan, müssen
 diejenigen die, ob sey² in vigen oder
 fremden Tausen verhandelt und Wohlthier

einem falschen Eyd schworen, die Göttliche
 Majestät gröblich beleidigen, den vor
 Uns beständigen Kayserslichen respect
 durch ihre Verleumdliche Unverschäm-
 theit, ihren Nächsten in ihrer
 Wohlthat Verletzen, und zugleich ihre
 Züchtligkeit und Leinige Gängel in Gefahr setzen,
 Also will Unsern Kayserslichen Willen im
 Land: Ord: pag: 60. §. 17. so viel mehr obliegen, nicht nur so viel
 N: Reg: §. 28. möglich mit Verfügung und Nachgebung
 der Eyde passiren und vorpflichtig zu
 Werke zu gehen, auch bey anwesenden
 Eurer Eyde Leistung jedochemahl einer
 nachherwärtliche Vorstellung und Erregliche
 Vorwarnung Vorhergehen zu lassen, und
 auf solche Weise, so viel an ihnen ist,
 aller Minderheit sorgfältig zu verhüten,
 sondern auch diejenigen, die durch
 ofingraucht, sich dieses Excesses Schuldig
 gemacht, und dessen Zerstörung übersehen
 worden, nach gemeinsam gesetztem
 Verordnung verpflichtet zu bestrafen.

§. 2.

Und Zasar sollen solche übersehenen
 Eydtage, sie mögen gleich in ihrem eignen
 Lande, oder andrer Lande Thailen als Zeugen
 fählich geschworen haben, zu fördern
 Nischen bey der Hand, und sonst abge-
 und unehrlich verblühet werden.

Land: Ord: pag: 60. §. 17.
 N: Reg: §. 28.

Patent von Kaiser 1687
 den 17 October, §. 8.
 H: H: Lib: V: Tit: 3.
 §. 1.

Linfört rindigt Zinguis vor Gericht
abzulegen, auch sofort in in Unfern
dieser Hofen, ist ab Anstalt als Un-
würdige unterstelt zu sein.

§. 3.

Zugewandelter Herr soll auf
derartige Verfallen, der in andern
Zumeinsten Verboten, Erboten,
oder gar so Raubstahl zu haben, schuldig
bestanden wird.

§. 4.

Gelte ferner, jemand davor solchem
Menschen in andern etwas anzuweisen,
indem er nicht abgesehen, soll
derartige da oben dem Verbotenen
Theil solches zu sein, allen in
Verbreiten Schaden und Kosten für
sich zu haben schuldig sein.

Fr: L: H: Lib: VI: Tit: 5.
art: 2. §. 2. 3.

§. 5.

Dass aber das gewisse und Theil
an dem begangenen Menschen unzulässig
zu sein bestanden wird, so ist ab zu
nicht desto weniger dem davor
Verbotenen Theil das mit anzuweisen
verboten wird, auch zu dem verbunden,
das in dem Menschen selbst vor
die demselben Verbreiten Kosten und
Schaden auf zu kommen, oder da es
nicht voran, die Summe des Theils
zu dem im Gefängnis absetzen wird.

Wäre aber das gesammte Erb
nicht im Hände, dazumige, so mit
unrecht davor dem Minderen verfallen,
zu restituiren, oder auch in solchem
Umstande, und also zu verstehen,
daß ohne große Verwilligung
von ihm nicht zu verfallen Hände,
sonst solchemfall der Minderen mit
allem dem geringen davor lassen, und
dem Volckhen gut lob halten, daß ihm
dem forer frey seye, an dem gesammten
seiner regred zu seyn, und sich nicht
dafür so gut so kan, zu verfallen.

Gäbe in civilen oder criminal Sachen
jemand davor seiner Minderen einen
Unschuldigen dergestalt graviret, daß
derselbe zur Tod oder andern schweren
Kraften unwillig gezeget worden,
solchemfall soll der Minderen, zu
samt demjenigen, der ihm also daz
besagen, neben beschaffung aller Schaden
und Kosten, von demselben Kraft
darin so dem Unschuldigen so beschaffen
wird gestühret, antworten.

Sollt aber die Erben oder andern
schuldig Kraft an dem Unschuldigen

Sp. H. H. Lib. V. Tit. 3.
art. 1.

noch nicht exequiert seyn, so Erleichtert
 Zasar auch der Mordthäter mit dem
 dergleichen Strafe verfahren, hingegen
 soll zu alledem nicht nur dem
 schuldigen wegen gefahrten Kosten, Besetzung
 und Befahren völlige Erstattung thun,
 sondern auch anerkennen, in dem Fall
 wenn demselben die Todes Strafe
 dictirt worden, nachdem ihm vorher
 die 2 Vorder Finger von der rechten Hand
 durch den Kaiserlichen Richter abgehauen
 worden, auf seine des Landes Verweisung,
 bey einer andern dem unschuldigen
 zu dem Landt gezogenen extraordinären
 Strafe aber auch zur Kaiserlichen Käyser
 und arrest Verweisung, auf seiner Person
 und Weibem verlichlich zu Landt werden.

§. 9.

Mit aber bey demselben als Erleichterung
 der Strafe der infamie und Landes
 Verweisung keine Statt finden mag,
 als solchen dergleichen andern isten,
 so sich dieses Landes schuldig machen,
 nach Befestigung der Landt
 mit Kaiserlichen Käyser, Ruffen, Gefängnis,
 publicer Arbeit, auf abhauung
 der 2 Vorder Finger an der rechten Hand
 abgestraft werden.

Gälte jemand in der Formirten
 Anforderung quibusdam brevibus
 in fänden, selbige zu avertolagen,
 wovon aber solch arglistiger
 Jänterfallten, seinen Gegener zum Ende
 Laßten, und solches halt als dardlich
 und Vorzüglich seinen Meinigen vor-
 zuweisen, der selbige soll ein solches
 Mißsälligen sowohl zu büßen,
 das von ihm abgeleitet mit Ungründ
 gefordert nicht ad hoc weniger folgen,
 und fassen die eine selbste ad pro
 des Verstandes werden, die andere
 selbste aber dem Geiste primärlig
 seyn.

Wird aber auf der Plägen übersehen,
 das es eine ungründete Praetension
 Vorzüglich und wieder bestrastet
 Formirt, und selbige mit seinem
 säwcllich geliebten Gut zu bestrafen
 sich antwortend fassen; so soll es ein
 ein Meinigen gestraft werden.
 Da es aber den Gut zu leisten
 im Begriff gewesen, selbigen aber die
 nach nicht säwcllich abgeleitet fassen
 ist es nach befinden der Recht und
 Mißtraub so konstant mit anderen
 wichtiger will Kaiserlicher Macht
 zu belegen.

Titulus VIII.

Von Belohnung
Wohlthun Majestät.

§. 1.

Obgleich wir Uns gütlich zu seyn, das
 Uns von dem Allmächtigen Wohlthun
 allerhöchster Regenten Auch zur Beloh-
 nung der Tugenden, Bestraffung
 der Lasten, und Beförderung Unserer
 sämtlichen Reichs und Staaten samt
 ihrer darin befindlichen Unterthanen
 Reich, Wohlstand und Glückseligkeit
 zu verwalten; Also auch Wir Uns
 zügelich verbunden, nicht nur Unsere
 gütliche Person sondern auch die Uns
 Wohlthunende Majestät, Gerecht und
 Würde, sondern alle Lasten und
 Verantwortung und Verantwortung zu
 führen, und also samt Unserm Reich
 Wohlstand durch nachfolgende Ver-
 ordnungen in geringster Vorsicht
 zu setzen.

§. 2.

Solchen nach setzen und sollen Wir,
 daß Jedemigen, welcher mit seiner
 Führung ist ein Gutes und Gutes
 geliebeten wird, sich geliebten Lasten
 werden, sondern Unser, oder Unserer

Nachkommen, im Krieg Leben und
 Tod oder das Gefährliche zu conspiriren
 oder zu unternehmen, und solche
 Verordnungen zu recht beständig über-
 führen worden können, nicht allein
 ohne alle Quade am Leben gestraft,
 sondern auch nach besterzeit und
 Discretion der Räte mit glühender
 Zorn, Härte, auf gar Verschlingung
 des Vermögens exequirt werden sollen.

Jr: E: H: Lib: VI. Tit: V.
 art: 6. §. 1.
 Jr: H: H: Lib: V. Tit: 4.

§. 3.

Gleiches Strafe soll auf diejenigen
 unterworfen sein, der wider Unser
 Krieg und das Vaterland gefährliche
 Verordnungen, aufstand und rebellion
 anzurichten sich unterstelt, und nicht
 genügend überweisen worden kan.

Jr: H: H: Lib: V. Tit: 6.

§. 4.

Und wir alle und jede Unser Unter-
 thanen durch den Uns geliebten
 Eid verpflichtet sind, alle Uns
 und Unserm Krieg nachtheilig
 unternehmung, so bald davon
 was davon Kunde wird, nicht
 zügelig zu untertan, also sollen
 diejenigen, die von dergleichen
 Uns und das Krieg oder Vaterland
 gefährlichen Verordnungen und gefährlichen

Jr: E: H: Lib: VI. Tit:
 v. art: 6. §. 4.

Ausflägen vorauf vofaforn, und
 solchs nicht alsofort geförigem Erb
 annehmen, sondern man mag
 befinden der Umständen unter
 am Ebon oder sonst fast und nach
 drücklich abgekräftet werden.

§. 5.

Mit gleichem Jährer soll anfangs der
 solchs vofaforn werden, die zu der
 gleichen vofaforn vofaforn, nach
 und nach geben, ob gleich solchs
 schriftlich nicht oder Gätlich, wobei
 jedoch die Umständen genau zu erörtern,
 und nach dem Befinden die Kräfte
 geförstet oder gemindert werden sollen.

§. 5. Tit. 5. art. 2.
 Lib. v.

§. 6.

Wird jemand Unserer Untertanen
 der Uns und Unserm Reich an sich
 vörrücklich mit Feind und Feind
 verbunden ist, so zu Unserm und
 des Reichs Feinden schlagen, und unter
 die Mächte eines der sein Vaterland und
 dessen vörrückliche Obrigkeit als ein
 offenkundiges Feind vorkommen, oder
 auch sich in des Feinds Dienste
 mit Rath und Beistand geschäftlich
 vorkommt, so soll man
 man seiner Lebenszeit werden kann,

am Leben gebracht, auch darinn
zu weisem Stande, das Wohlwollen
Unserm Wohlwille demselben
ihm gebrachten, und an seinem Bilde
exequiret werden.

§. 7.

Nicht wenig sollen diejenigen so sich
an Unfere oder Unserer Nachkommen
Gute Person und Muth durchsinnend,
oder geistlich Darsinnend und Eßwangen
Angriffen, Unfere Bilde, Statuen
und Wapen beschimpfen, und auf
andere Irgeleisen unanständig Weis
Uns schuldig respect weisend, nach
Besinden der Umstände und Wichtigkeit
des Verbrechens an Gott und Eide nach
Wille, auch wohl gar nach Beschaffen
Zeit der That am Leben gebracht werden.

§. 8.

Wir aber bey diesem Vorbenannten
Verbrechen nur allein der Missethater
Zur gebührenden Straffe gezogen
Zugegen dessen ungeschuldigem Leben
und Anwesenheit darauß kein
nachteil zu schaffen muß, als sollen
wird diese wegen Verwehrliden Vor
brechens jämlich Güter dessen nach
Anwesenheit und Leben verbleiben
und nur darauß dinstwa dictirte

Einp. d. d. Cap: 39.
Fr. L. H. Lib: v. Tit:
s. art: 6. §. 6.

Einp. d. d. Cap: 80.
Fr. L. H. Lib: v. Tit: 4.

Gewisslichen Kräfte und übrige
Proces-Kosten substituirt und aus-
geführt worden.

§. 9.
Nunm Uns auf obliegen Will, so viel
an Uns ist, außsächlicher Potentaten respect
und Aussen wider alle Befehle
und Verordnungen zu führen, so Wills
Wir, daß Niemand Unserer Untertanen
sich substituiren solle, an siniger frembden Kasand: L. L. pag. 30. not.
Trossen Gensden Baldinor und
andern Ihm zu sein auf siniger Weise
sich zu verhalten, sondern jemand
sich wider, handeln, der soll nach Befehl
sich und größt des Verordnungs mit welcher
willkührlicher Kräfte belegt werden.

§. 10.
Wird endlich jemand Unsere im Lande
Verordnete Gouverneurs, Befehlshaber,
Richter - Räthe und Obrigkeit, an ihrer
Person, oder auch in dem Ihm von Uns *St. H. H. Lib. V. Tit. V.*
auszuübenden Amte mit Worten oder *art. 1.*
Fr. L. H. Lib. VI. Tit. 5.
Werden beleidigen, und Solbigen im Proceß *art. 7.*
ihm schuldig Geschehen, respect und im 4^{ten} July, §. 22
Verbesten Vorbehalt substituiren, auf
sich dem Obrigkeitlichen Befehl,
und Verordnungen wider zu führen,
der soll vom Fiscal angeklaget,
und nach dem Verordnungs und der

Umstände becsandigt und proportionirten
von dem Vrafft angeiffen worden.

Titulus IX.

Von Falschen M^unctzen
und dem Vrafft.

Da die Macht und Freyheit M^unctzen
 schlagen zu lassen unter diejnigen Gott
 Krafft und Regalien gehoert, so sind
 in Unseren Reichern und Landen niemand
 erdienen darf, der nicht also von Uns
 Unsern Vorfahren oder Vorigen Herrschafft
 besondert hierzu privilegirt seyn w^urdt;
 Alß sollen diejnigen, die sich unter
 dessen Ansehen, in diesem Reich
 einen Eingriff in Unsere Gottit zu
 thun, folgendergestalt anmah-
 llich gestrafft worden.

§. 1.

Wirdt sich jemand durch
 vordemlichem signirte dasin Vor-
 lichen Capitel, aus unrafften Metall
 solches andersgleiche Gold zu M^unctzen
 schloß mit Unsern oder anderer Herr-
 schafft Wapen, Bildniß, Namen, oder
 Zeichen zu schmelzen und dergestalt
 unter der Leute zu bringen, so soll
 er von dem zu recht erstandig

Fr. E. H. Lib. VI. Tit. V.
art. 8. §. 2.
Fr. H. H. Lib. V. Tit. 29.
§. 1.

überführt worden, aufgehoben, und
 in Örgen verbraucht worden.

§. 3.

Und ob auch gleich dergleichen, welche
 aus reinem Metal und nach reinem
 Wafers und Gerichte oder Labende
 Freyheit Unser oder anderer Kaiserlichen
 Geld und Münden nachgegrägt,
 sich an Unsere Majestet Geist- / Kraft- / Fr: L: K: ibid: §. 3.
 Kaiser nicht vergriffen; so sollen Wir
 jedoch in Betracht, daß das publicum
 so sehr nicht dadurch betrogen worden,
 solchs mit der Erb- / Kraft überhau-
 ptingen sollen dergleichen Freyer
 nach Befestigung der Unstünde
 unter der zu rasiger Gefängnis,
 publicer Arbeit, oder aufgras der
 Jahr Last, oder Landes Verweisung
 und dergleichen dem Verweise
 proportionierter Kräfte verordnet
 werden.

§. 4.

Dergleichen aber welche sich auf Kraft
 Kaiser Gränzen gelübte Lieder, Fr: L: K: ibid: §. 8.
 gültig gangbare Gold zu beschaffen,
 und dadurch an reinem reinem Wafers

Zu Passagen; sollen Zesar nicht am
 Leben, jedoch nach untergangener
 Riesen Tüde mit seiner Eibe Kraft
 als Gefängnis und dergleichen, wie im
 vorigen §. angeführt, bezeugt werden.

§. 5.

Wer in allen obverzeichneten Fällen dem
 Verbreiter auf einige Art und Weise
 beschuldigt und beförderlich gewesen,
 ob er mit Kraft oder That, in Verordni-
 gung oder Anbringung dergleichen
 Mächten, der soll gleich dem Verbreiter
 gestraft werden, wie dem auch die
 geringen, passivhaft seinen gesamt,
 und solch nicht zeitig offenkundig,
 was er will, küchlicher Kraft zu
 gesanten Jahren.

§. 6.

Jedoch Jahren Unsere Kisten in solchen
 Fällen, und da stasa der Verbreiter
 Mith, Ränder und Gesinde zulässig
 Land gelistet, oder auch die That gesamt
 Jahren, mit selbigen Geländer zu Ver-
 fahren und so wohl die Eibe, als die
 Kraft und davon fließenden
 Gesetzen, wie auch die jüngere wohl
 zu verzeihen, und solch Umständen
 denselben zu hatten Kommen,
 zu lassen.

Fr: L: H: ibid: 4. 5. 6. 7.

Fr: L: H: ibid: §. 4.

§. 7.

Da auch auf jemand vorfällige
 abgelehnt und Verdingen Mänter an
 sich kaufen, und solch ein Mänter unter
 die Leute bringen sündet, der soll neben Fr: L: H: ibid: §. 11.
 Bestrafung des adäquaten Verdingen
 Schaden mit willkürlicher Kraft
 nach Befehlzeit des Verdingen
 angehen werden.

Titulus x.

Vom Selbst-Morde.

§. 1.

Was nicht natürlich ist, als das
 ein jeglicher Mensch sein Leben Erben,
 und zu vollem Bewusstsein; singen
 vor seinem Gott grad der Geist zu
 achten, wenn jemand aus Ungehört,
 Liebe nicht böse grassirend, Verwirrte, Durd: L: L: pag: 435.
 Leid, oder andern Verwirren affecten Fr: L: H: Lib: VI. Tit: VI.
 sich und seinem Leben Leid und Gewalt ^{art: 1. §. 2.}
 anthat. Dass auf dergleichen ^{Fr: L: H: Lib: V. Tit:}
 sowohl andern zum Abscheu und ^{15. §. 2.}
 Schaden nicht ungeschadet bleiben
 kan. Als soll, wenn sich jemand
 bei geschunden Leib und Tümmen
 selbst verwunden sündet, der Eöger
 von seinem Nachrichter, oder da
 man es zu einem anfangen Tauschbalit

nicht labhaft worden Pöbel, davor
 anderer fleißt Leute vorgefchickt,
 und in einem Morast oder andern
 unfoligen Doff verfauret werden.

§. 2.

Wiewol das gegen die Manier der
 fassen Eriß Kranzzeiten in fittigen
 Kapern, oder auch in ferner Melancholie
 oder Geiftlich Aufreißungen Verfallen,
 und in solchen unbilligen oder digne
 Zustände sich selbst verhalten, dem
 soll ein folich Begräbnis Rinerbegeß
 verordnet werden, jedoch daß solches
 ohne viele Ceremonien in aller
 Stillt vor sich geht.

§. 3.

Damit man in dergleichen Verfällen
 nach recht gefandelt werden könne,
 und nicht zu viel oder zu wenig
 gefeh, so soll der Verdiger in dem
 Kirchspiel ein solches Verbot
 vorgegangen, die hat also fort dem
 Landgräber des Ergräb, mit allem
 obhandeln Umständen, auf was
 sonst von der Todten vor sie geführten
 Leben und Wandel Erkandte mögen
 annehmen, welches die Dacht zu
 unterfuchen, und nach Befandnis
 der Begräbnis zu verfahren hat.

H. H. H. ibid: §. 1.
 Fr. E. H. ibid: §. 3.

H. H. H. ibid: §. 1.
 Kirf. Ord. Cap. 18. §. 12.
 Repord. E. E. pag. 436.
 Fr. E. H. ibid: §. 3.

Da denn, wenn die That nicht kon-
 nern Raub ist, das Gewisse vor in
 andern dunceln Fällen, also auch
 in diesem oder jenen andern Fall
 als Wadammere soll.

§. 4.

Gölte ein Mißthäter der wegen
 schwerer Eib- und Leibes- veränder
 Verbrechen angegriffen und inhaftiret *St: H: H: ibid: §. 2.*
 worden, im Gefängniß geseuffet *St: E: H: ibid: §. 1.*
 gefunden sich selbst zu verurtheilen,
 dardurch der nothwendigen Strafe,
 Buß und Mord sich zu unterwerfen;
 so soll, wenn derselbe abangeseuliget,
 delicti unter sich selbst geständig, oder
 sonst esapfänglich überführt gewesen,
 die auf das Verbrechen gesetzte Strafe
 so viel Gemüth an dem Körper exequiret,
 und solcher wenigstens dardurch Befind
 nach der Gewisse- Halle gestrichet
 und daselbst verurtheilt werden.

§. 5.

Wäre aber ein solcher delinquent,
 oder ein Verbrecher sofallen in
 Gefängniß dardurchlichen Todes, *St: E: H: ibid: §. 1.*
 so soll er von denen übrigen arres-
 ten in einem andern Ort geseuffet,
 und sich selbst verurtheilt werden.

Fr: L: H: ibid: §. 4.

Da jemand aus dem Voratz gefaßt,
 sich selbst unzuwringen, über die That
 Besorgen und davon Verhindert werden,
 so soll der selbe so fort arretirt, genau
 beaufsichtigt, und so ad rem untersucht werden,
 ob der Voratz aus Eopffheit, Verzerrlichkeit
 und dergleichen bösen Trieb oder etwa
 aus Unvorsichtigkeit, Unwissenheit und
 andern Ursachen anständigen Urtheils
 zerfallen; wosfern fallb soll der
 Verbrecher mit seinen Eupf und
 andern wosfern willkürlicher Strafe
 belegt, und so lange in Gefängnis
 aufgesalzen werden, bis ihm wosfließ
 Recht und Befragung an dem Verzeiher
 worden kan. In dem fallb aber soll
 vor dem Unvorsichtigen nöthig Vorze
 getragen, und durch Eide und Geist-
 lichs Eus alle muß angeordnet werden,
 daß ein solches nicht ferer in der
 gleichen andern Umständen Vor-
 fallen möge.

Das was auf jemand aus Verzerrlichkeit
 Eopffheit Absicht sich an einem Eibe
 und Gliedern zertheilen, und auf
 sich oder andern Eus zu gewissem
 seiner Obrigkeit und Gewalt dienen
 untauglich machen anmüde, der soll

nach Befchaffenheit der Umstände
mit sanfter Lieblichkeit, ansehnlich
süßer Gefängnis belegt werden.

Titulus XI.

Vom Vorseyhlinfen
Erdflage.
§. 1.

Demnach nicht nur das aller Menschen
Götzen ringsgeschaltete natürlichste Kunst,
sondern auch das großartigste Gött-
liche Wort durch klar ausgedrückte
Gesetze von Unwissenheit, daß man
manchmal seinen Irrthum verabsäumen,
vielmehriger Töden soll; und wie so
wohl, als unsere Eöblige Vorfahren durch
ausgesetzte Sühnung solcher Gesetze, und
durch den Dienst Unserer dazu bestellten
Gewichte, die allgemeine Befchaffenheit
Unserer Untertanen zu erhalten, und
die übertraber gebührend zu bestrafen
bis dasu besorget gewesen; also ist auch
früher Unserer vaterliche Wille und Befehl;
daß wenn jemand in Unserm Gebiet,
sein Einland, oder sey es ein Hand-
werk, oder sey es vorgeschickte Arbeit,
Jahre, und dasu mit Landmann
Freundschaft aus besagten Vorseyhlinfen

Fr: E: H: Lib: VI. Tit:
VI. art: 2. §. 1.
H: H: H: Lib: V. Tit:
10. art: 1.

einem andern Todten an¹wech, der
 selbe zuvordem, nach Vorgängiger
 künftlicher Unternehmung und Vollend²,
 sich vom Leben zum Tode gebracht
 worden solle. §. 2.

Und zwar sollen bey solchen Vorfällen
 unsere künftl. Hülfen zuvörderst das
 Todtschlagere gefabten Voratz, so oft
 erfolget, da dem, oder demselben nicht
 nur mit dem subskribten Vorsein in
 Freundschaft gestanden, demselben gedrohet,
 allwoh¹ göttlicher Gerechtigkeit in Freundschaft
 gefabten, in der Gesellschaften, da er
 sonst nicht zugehöret, an¹gegriffen,
 sondern auch die vorgerichte Gerecht¹
 und Herrschafft, so auf und durch
 der Todtschlag erfolget, durch Befehlen
 oder Schlägen selbst angegriffen,
 vorgehet und an¹zufabten soll, und auf
 solch oder andern Art, so oft als alle
 der künftlichen An¹griffen und Vorwitz
 zu begründen überlassen wird, die
 intention einem Widersacher zu pfanden
 grüßsam an dem Tag geseget; wie
 solches an¹griffen zu unsern
 Gegnern zu vollziehen Voratzes gerecht
 wäre, demselben oder dem Todt
 sich an¹ erfolget, als in Voratzlicher
 Todtschlagere mit dem Besorger missachtet werden soll.

§. 3.

Und obgleich die Thaten des Todtschlägers
 dadurch unvollständig vergrößert sind,
 wenn der Täter sich zu Anübung
 solcham Todtschlagens Vorsetztes nicht
 schuldig und tödtlichen instruments
 als z. E. allerley Messer, Gewehr, dem
 Messer, Knüttel, Keil, großer
 Fingel oder anderer dergleichen Goldes,
 Harn und dergleichen, wodurch
 ein solcher Unfall angedeutet worden
 kan, bedient sich, so mag ihn doch
 auch nicht schuldig, wenn er gleich
 ohne dergleichen tödtlichen instrument
 seinen gegenwärtigen Todtschlag mit Füssen
 tritt, mit Fäusten auf den Gang in
 die Brust, in die Rippen oder andere
 Stellen also schlägt und zuweist,
 das derselbe davon stirbt, oder auch
 ihn Todtschlagers nicht tödtet, das er sich
 zu Todtschlagern oder verurtheilt;
 sondern es soll nicht desto weniger
 der Täter, wenn er nicht gefahr
 freundlichen Vorsetzes überführt ist,
 als ein Todtschläger Proben.

Fr: E. H. ibid: §. 2.

§. 4.

Sollte auch bey dem gewöhnlichen Todtschlag
 an der That ein anderer Vorgang,

Fr: E. H. ibid: §. 7.

vund an stat af dem, som der Hæder
 til Tødtom eller til Hverandren Vorsetz
 gisfalt, sin andrerer gæbfteren vund
 gæbfteret vordem sig, so soll der Hæder
 vbrunnä sig albim Vorsetzlyfts Tødt-
 pflæger am Ebrn gæbfteret vordem.

§. 5.

Udelstet dem anif albim stat
 findem soll, som gæbfter gæbfter
 daranf bestet, so fæbe vbrn inist den
 Vorsetz gisfalt vbrn andren til Tødtom,
 pæbfteren vbrn til vor vbrndem, die
 angæbftere Ubrndem aber also bestet
 sig vbrndem, daß daranf der Vor-
 vbrndem Tødt vofforndig voffolgen
 vbrnt, by vbrlyfts vbrvbrndem dat
 Hæder vbrunnä sig mit der Ebrn
 vbraste til belignist.

§. 6.

Mivret sig anif gæbfter daraf vbrn
 vor gæbfteren Ebrn bestet til mit-
 gæbfteren sig, so soll der sig sig
 vor vbrndem, som der vbrndem vbrn
 vbrlyfts gæbfter frindfast, vbrn
 der Vorsetz der selben til staten eller
 sig an ife til vbrn til sig sig
 ife vor der gæbfter vbrn vbrn
 til bestet vbrn anif sig sig sig
 sig.

§. 7.

Und obgleich bey solchem Zufallen
 ob gleichviel ist: Ob jemand auf
 der Welt gebohrer oder davor, den
 Verstandt erworben, da vor an dem
 unvollkommenen Verstande einem
 geschicklichen 9 geschick Tagem vor Liebe;
 So ist jedoch Ersteren Falle gemein zu
 unterweisen, ob die dem Verstande
 angebrachte Minderen an und vor sich
 selbst theillich gewesen, so das der Mensch
 davon notwendig haben müßte.
 oder ob die an sich nicht so geschicklich
 gewesen, sondern nach vorstehender
 Ansehung Zufalls, als z. F. üble Verbindung
 und Wartung, festliche Erwerb oder
 gewisse Bewegung, Verletzung, Ver-
 hältnis und anderer dergleichen
 Verursachung und Umständen theillich
 geschehen, worüber dem Verstande Acht
 vorlegt solches alles unterweisen und über
 die Mafz Erfassung der Minderen, samt
 der eigentlichen Ursache des Leidens
 Zeugnis an Eyde/that ablegen, und
 aufstellen müßten, zu zeugen sind,
 da dem solchem Falle, und wenn der
 Todt nicht eigentlich von dem Verstande
 sondern aus andern uralten Ursachen

Pl: 10: 10: Lib: v: Tit: 10.
 art: 7

nachhanden, der Gefahr zwar von der
 Todts- Strafe zu befreien, jedermann
 aber nach Befchaffenheit der Umstände
 und der Personen, mit andrer von der
 willkürlichen Strafe als Rischen Rufen,
 Goldbuse, Gefängnis, Küffen, publicer
 Arbeit und dergleichen zu belegen ist.

§. 8.

Diejenigen, die zu einem Verübten
 Todts- Schlage willkürlich Befehl, Rath und
 Anschlag gegeben, oder sonst dazu
 gefolget und demselben augensicht
 lichen, sollen, wenn sie davon glücklich
 überlebet werden, mit dem Gefahr selbst
 gleicher Strafe unterworfen seyn.

§. 9.

Gölts jemand einem Mordten schuldig
 zu seyn befohlen, und derjenige,
 so solchen Befehl anbricht, anbringer
 Besorgnis die Maas der Dergestalt
 überlebet, daß der geschlagene von
 demselben umgefangen, belegen dem
 Todt ansehnlich wird, so soll zwar der
 Gefahr als ein Todts- Schlager am Leben
 gestraftet, derjenige aber der durch
 seinen Befehl dazu anlaß gegeben,
 mit von der willkürlichen Strafe
 angefaßt werden. Ueberdies aber

Fr: L: H: ibid: §. 4 et 5.
 Kford: L: L: pag: 431.
 458.

Kford: L: L: ibid:

Der anbefohlenen execution
 begehren, und demnach
 nicht beförigere einfalt thun, so soll
 er mit dem Häter gleiches Straffe
 unterworfen sein. Wobey jedoch
 zu bedenken, ob derjenige der dergleichen
 Straffbefehl anbrächet, jenseit
 mit pflicht, gewissen und unter-
 thanigkeit verbunden, und auch
 eigener Straffe in seinem gewissen
 zu acht gegangen ist, als ob
 diesem billig zu halten kommen
 und so auch solche Gründe von der
 Todes Straffe zu befreyen, nicht desto
 mindere aber doch mit willkürlicher
 Straffe nachmässigkeit der Umstände
 zu belegen ist. §. 10.

Sollte und läst jemand einem andern
 der seinet Lebens überdauern, sich
 auf dessen eigenen Willen und Leben
 gebraucht, so soll ein solches
 als ein Todtschlag angesehen
 am Leben gestraft werden. §. 11.

Wenn auch bey einem Todtschlag,
 dabey ein Todtschlag vorgegangen,
 ausser dem Todtenschlag
 so soll, wenn der eigentliche Häter

N. H. H. Lib. v. Tit. 10.
art. 6.

verpflichtet worden kann, dasselbe
um Leben, die andere ungeschuldet
aber nach dem reinen Recht oder
sonstigen Befehl davor gestraft
wird. Minder aber der eigentliche
Haber aller angesuchten Commission
eingestrichelt nicht verpflichtet werden
können, so soll dieser Kaufmann dem
Gewichte des allerhöchsten Gottes
übergeben, die sämtlichen Missethäter,
aber, damit nicht etwa ein ungeschuldeter
mit zu einem Kommissar, mit der
Erdbeiwacht übergeben werden;
dahingegen muss der Kaiser dieses
andere nach dem Kaiser's arbitrar
Verfassung befestigen der Freyheit
und Kaufmann unter vor Augen.

§. 12.

Diejenige, welche dem Vorgesetzten
Fehlthun und dem davon nach dem
Todeslage mit Brügge geschuldet, und diesem
1. Da die ob der dem Kommissar
nicht beförig vorgebrungen sind
sollen nach der Größe ihrer dabei
Commissten Befehl und bezüglichen
sorglosigheit gleichfalls willkürlich
gestraft werden.

§. 13.

Damit auf dem Todesslag eingestrichelt

bleiben, und Unser Land nicht
 mit blüpfelnden Bepflanzungen
 möge, so soll niemand dem ein-
 solchs hat bekaunt wird, selbige zu
 Vorhoffen, Weiden, oder Gärten
 zu Vorhoffen, oder sonst in
 Vorhoffen zu Vorhoffen sein
 Weiden jemand für einander
 der soll abtragen zur Veranlassung
 gezogen, und nach Befehl des
 Landesherrn mit Wasser soll
 Wasser belegt werden.

N. P. H. Lib. v. Tit.
 10. art. 2. 3. 4.

Titulus XII.

Von Bepflanzungen und
 Weiden.

§. 1.

Von dem gemeinen Lande, da-
 von in vorerzehltem Titel
 worden, ist ein Bepflanzung
 Bepflanzung und Weiden
 unter sich, da es jemand
 oder vorgängigen Weiden und Gärten
 oder anders zur Weiden
 Veranlassung mit Wasser
 und Weiden einander
 arglistig und heimlich
 aufgestellt, und demselben

Conf: adh: Tit:
 Fr: L: H: Lib: VI: Tit:
 VI. art: 3.

auß roborter Kaufgier, oder unpfänd²
 Eifen grausigste Willen, da er sich
 in dem andern Vermittelt, nach der
 Eridigenen Kam, anfüllt und mit
 Leben bringt. Was nun dergleichen
 That den Tödtten grad der bößheit
 zum Grunde hat, und dass er auf
 weis seyer, als der gemeine Todtschlag
 zu straffen ist; also soll ein solcher
 Mörder, wenn er seine böse That
 nach Vorberühmten Umständen
 völlig überführt ist, nicht nur mit
 Leib, Gut, sondern auch der Ewigkeit
 nach der Execution auß Acht gelassen
 werden. §. 2.

Was ein solcher Mordmörder
 an Töten und angesehnen Handt
 Personen, Grossknechten, Knechten, Freidigen,
 etc. denen der That mit Eise respect
 und Vererblichung besondt vorzuziehen
 grausig, begangen, oder sonst mit sich
 passiren, als Verbrechen gravirenden
 Umständen, welche der Vorstehigen
 Intereß und Beyräthung Unserer
 Knecht-Klasse überlassen werden müssen,
 begleitet seyn, als wenn z. B. der Mord
 mit angesehnen Grausamkeit,
 oder an Verstorbenen geschehen

auf sinem oder offen und zu
 wider jellten anastm Verübt soarr; *ibid: pag: 432.*
 so soll brü solich und dergleichen *ibid: pag: 441.*
 Umständn die vorbrenante Kräfte
 nach Mißtheliger Polambis dergle-
 halt gesfahrst soviden, das der
 Mörder Lebendig mit dem Hade,
 unterder von oben oder von unten
 geschlagen, anfang mit glühenden
 zangen gesacht, und endlich nach
 der auffhängung der Körper auß
 Had geflochten, und der Kopf auf-
 gehängt sovid.

§. 3.

Gelt sich jemand zu dergleichen
 Mord oder unglücklichen *§. 6. Tit. v. Tit. vi. art: 1.*
 oder andr Verbrechen bezaftung
 so soll er mit bestellm Leiden, die
 selbe soll oben so weit als dergleichen,
 der ihn dazu so dinst und bestellt
 hat, mit der Todts Kräfte belegt,
 und vorbrennt Umständn nach
 unterder Lebendig gewärdet, oder
 anfang nach der auffhängung auß
 Had geflochten sovid.

§. 4.

Und da auf dergleichen, so zu dem
 Ergangnem Mord, Hald, Gulst und
 Zerschub gesen, brü der Hald auf der

Reford: E: E: pag: 458.

Wohl gestanden, und auf andere
Weise davon Heil gesacht, mit dem
Fäter in gleicher Verdammnis sind,
als auf an solchen vorgesehten Strafe
nach Maßgebung der Umstände
welsch von dem Richter genau begründet
werden müssen, in scharfster oder
gelinderer grade exequiert werden.

§. 5.

Das was auf ein solches vorgesehter
Mord dem Fäter dergestalt einbringen
sollt, daß dergleichen auf solchen dergleichen
gewisset geschien, dieweil gelfamens
Larck gegenwärtig, oder dieweil andrer
dazwischen gekommenes Mittel sein
Leben gewisset, soll nicht dergleichen
der Fäter am Leben gestraft, und
so eine gewisse Verurteilung oder
andere scharfe Umstände dabey
vorgesehen, daß dem Eöyren auß dem
geschloffen werden, so dars dem
daß dieweil der belindigten Heil
Verbitte eine mildere scharfer
Strafe Satt finden könn.

Reford: E: E: pag: 466.

§. 6.

Diejenigen welsch von einem Verführer
und belindem Mordt Wissenschaft gesacht,
und solchs nicht zeitig, da die scharfe
Römm, dergleichen auf dem gewisset,

oder anfangen gewisse wörter,
 und schreibe halt an die anübung
 in so weit mit schuld haben, sollen nach Titord: E: E: pag: 431.
 vorkommt des künftigen und besastmisset ^{not: 6. ibid: pag: 467.}
 der künftigen mit schreibe willkürlicher
 kraft bezeugt werden.

§. 7.

Münde das gegen der vorgesetzten Mord
 auf eine oder andere weise zeitig mit-
 decket, und also die wöllige an-
 übung am vorfindet, so mögen
 zwar diejenigen so in so besastmisset
 vorsetz gefabt, da der selbe nicht zur
 vorckünftigkeit gekommen, zwar
 mit der Todts-kraft übersehen
 werden, jedoch sollen die nach geschalt
 der künften weise der künften dieses
 weiser willkürlicher poen, als Gefäng-
 nis, Geldbüße, künften, publicer Arbeit,
 Eandts Verweisung und dergleichen,
 wie Unsere Gräntz ob dem Verordnen
 gemäß seyn, unterworfen seyn.

Titulus III.

Von Verletzung und Todts-
 pflege nach bekründeter
 anwesender, Verfasster
 und anderer
 vorgesetzten.

In nächst das Land des Goblüts
 diejenigen so mit einander verwandt
 sind, zusammen vor Längst, und die
 zu beziehung reciproquer Eide und
 Freundschaft verbindet, um so viel
 Kraftbarer ist es: Wenn unter solchen
 anwesenden die Eide durch un-
 erhaltet, daß die an dem Tath sich
 übel bezeugen, schlagen, ja gar tödten,
 und darüber die von Gott und der
 Natur geoffenbarte Bestrafung unter-
 brücken und gar aufheben. Was
 nun dem davon bewußenden
 Unseren dieser Freundschaft Gesetze
 vorzubringen dem Obrigkeitlichen
 Amte gemäß ist: Als haben Wir
 dieser wegen Unsere gnädige willkür
 Meinungen ansehnend festsetzen
 und vorsetzen wollen.

Und zwar wie Kinder und Kindes-
 Kinder ihren Trüblichen Eltern, Groß-
 Eltern und so weiter in gerader auf-
 steigender Linie muß Gott und Uns
 als Ihre höchsten souverainen Obrigkeit
 den größten respect Gehorsamkeit
 und Eide pfuldig sind; Also soll ein

Kind, welches sich an seinen Lieblichen
 Vater oder Mutter, und so weiter hinauf
 vorgeht, demselben zu folgen,
 zu fliehen, oder sonst in Worten und
 Gebroden dem schuldigen respect zu tun, Fr: L: H: Lib: VI: Tit:
 zusehen sich unterwindet, auf des beländig, VI. art: 6. 8. 9 et 10.
 von Hülfe Klage und geführten Beweis
 mit Reversen Käfers und Kaiser arbitrar
 Kräfte gezeuget, solch aber Brj an
 Jahren des Besitzens verdoppelt werden.

§. 3.

Damit auf dem Caution, unter welcher
 dergleichen delicta am geringsten zu
 sein pflegen, die Sache nicht zu weit
 lauffig Rosbar und missam fallen
 möge, so sollen die beländigten Eltern
 die Sache dem Forstger und Vorsther
 selbst Reversibel annehmen, welche
 dem von der beländigten Klar
 erweisen wird, und eines Umstands die
 eines Gewährlichen vortreibung bedürftig,
 abhandeln, die Unternehmung gemeinschaft
 lich anzustellen, und dem schuldigen
 mit Reversen Käfers und Kaiser besondern
 Umständen nach, an einem oder mehr
 Sonntagen Brj öffentlich Verpöndung
 abstrafen zu lassen, Maass und Freyheit
 haben sollen. Wird aber sich aber

schwierigkeiten zu vermeiden, welche
 einer Kautelen-Vermeidung bedürftig,
 so sollen die die Sache am das Landgericht
 das Gericht zu verweisen pflichtig sein.

§. 4.

Wenn ab mit der Minderheit zu einem
 Eltern und Erblischen Kindern so weit
 gekommen, daß ganz gar Verwundet
 worden, so soll die Sache vom Gerichte
 untersucht, und das pflichtige Kind
 mit schmerzlichen Ruffeligen Kräfte
 angehen, auf so oft nach Maßgebung
 der Urkunde am Leben gestraft
 werden, wobei jedoch so oft zu begreifen,
 ob das Kind bei völligen Jahren und
 Verstande sey? ob es etwa durch die Eltern
 gar sehr zum Tode gebracht? oder so oft
 gar mit unordentlichen Gewalt, um es
 zu Befahrung seiner eigenen Erben
 begreifen anzusehen, überfallen worden,
 und so ab so oft sehr nach Kautelen
 Klugheit zu verfahren, und neben
 das Besondere Vorbitte zu Einleitung
 der dem pflichtigen aufzulegenden
 Kräfte zu bestehen sein müssen.

§. 5.

Es geht endlich die Besondere des Kindes
 dahin, daß es einem Erblischen Vater
 oder Mutter unvermeidlich Weise gar tödtlich,

Der soll für ein ²andere vom Leben
zum Tode gebracht, nach dem Maße
seiner ²Größe der That verüben in inquisi-
tione ²braveller ²Opfer, insbesondere ²Lebendig
geändert, die ²rechte Hand ²aus ²der
Wund ²abgeschnitten, oder ²auf ²den
der ²Wund ²der ²Leber ²auf ²den
geflochten, und ²das ²Ganze ²auf ²den
gefäßt ²werden.

Pl: H: H: Lib: v: Tit:
13. art: 1.

§. 6.

Während ²auf ²den ²der ²Leber ²gegen
ihre ²Ränder ²von ²den ²Wunden, daß
die ²das ²selbe ²Opfer ²und ²Wund ²der ²Leber
Wund ²braveller ²und ²Leber,
die ²soll ²ab ²den ²Wunden
Gewißheit ²unter ²den ²Wunden
mit ²dem ²Wunden ²gefäßt, und ²die
Leber ²auf ²den ²gefäßt ²werden.

Pl: H: H: ibid:

§. 7.

Und ²obgleich ²die ²Leber ²zwischen ²den
und ²Wunden ²auf ²den ²Leber
und ²Wunden ²ab ²den ²Wunden,
und ²alle ²Lebendig ²und ²Leber
unter ²den ²selben ²gefäßt ²werden
/ wie ²in ²sonst ²Leber ²Leber
und ²Wunden ²werden ²ist:
bestätigt ²werden ²ist; so ²soll ²die
Größe ²von ²den ²Wunden ²fallen ²in ²den

einige Einwirkung der Kräfte an
dem pflichtigen Fall finden.

§. 8.

Wenn auf gewisse Veränderungen und
Veränderungen in so weitiger Weisheit und Mäßigkeit,
daß darüber nicht ein anderer Vor-
satzlich und freewillig verflücht; so soll
man dem Täter nicht nur mit dem

Art: H: H: ibid: art: 4. Dasorthe rüsten, sondern diese Kräfte
zu: L: H: Lib: VI: Tit: VI: auf derg. Fall dasorthe, da der Körper
art: 5: §. 5. auf's Hart geschlossen, oder dergleichen auf
dasorthe der dergleichen Umständen
Lebendig mit dem Hart geschlossen,
freewillig verflücht und fürwahr
der Leib auf's Hart gelegt werden.

§. 9.

Oben dergleichen Kräfte soll auch als
dem Fall finden, wenn ein Feind
den anderen entweder mit Gift
oder auf andere Weise freewillig
mit Leben bringt, derg. Fall daß
das pflichtige Spiel mit dem Hart ge-
schlagen, verflücht, und der Körper
auf's Hart gelegt werden.

Art: H: H: ibid: art: 3.

§. 10.

Wohl aber bey solchen Umständen jedoch
nach besondern Umständen vor Kommen,
wobei die Sache verändert, und das

schuldigen Vorbrufen Vergrößerung, oder
 mißthaten, welche alle aus zu drücken
 und darauf die graden der Kräfte
 vor zu schreiben nicht möglich ist; so soll
 unserm Gewissen, und endlich unserm
 Hofgewisse, an welche dergleichen
 Criminalien zur Leuteration rings
 paant worden, überlassen bleiben,
 alle Unschäntz so oft zu Exquiriren,
 und die vorgeschriebten Kräfte also zu
 proportioniren, daß niemand über
 sein Verschulden zu leiden kommt,
 hingegen auf alle solche Blutschulden
 nach Verdienst geurtheilt werden.

§. 11.

Wenn endlich obiges alles nur
 auf solche Fälle zu drücken und zu
 vorbringen ist, wenn ein Todtschlag
 unter vorbräufeten Anwesenden
 aus boshaften Voratz und freventlich
 verübet worden, also soll dagegen,
 wenn solche anwesend gewesen,
 der Häter Rivale dieses Thun, und
 nachdem sich dabey ein Davanden
 größerer oder geringerer Schuld
 anwohrt soll Kayserliche Kräfte
 unterworfen seyn.

Landhänders ansehnlicher Gelübde in
 solchs Mißfälligkeit, so vorant was
 Deford: E: E: pag: 435. vordärligem Land ansehnlicher
 und sich in ansehnlicher Todtschlag
 vordolget, so soll an dem der demselbigen
 Thats ansehnlicher vordolgeten Thats, dardelb
 Zungelich aller Lob-Anspruch an dem
 vordelriben der Galtten vordolgeten
 vordelribig vordelribig vordelribig.

Da über die die allgemeyne vordolget
 in dem gänzlich vordolget, daß der
 Gesez an dem respect, so mit die
 vordolget in dem Land, so vordolget an dem
 publicken, als die Adels Lob-Gelübde,
 ihre Lobvordolget, Arrendatoren,
 vordolget, Cubbjassen, Staraffen,
 und an dem vordolgeten vordolget
 sind, vordolget, Zungelich aller vordolget-
 vordolget, vordolget, vordolget, vordolget
 und vordolget, sind dardelb vordolget,
 vordolget vordolget und vordolget
 vordolget, so soll Zungelich vordolget
 vordolget und vordolget vordolget,
 Land: Ord: pag: 719. vordolget vordolget
 vordolget Zungelich vordolget,

Selbst der Gerechtigkeit mit Bescheidenheit
anzunehmen, oder falls auf diese
Herrn gar zu hart fiele, bey der Obwig-
keit, nehmlich die publicken bey unsern
Katholiken, die privaten bey denen
Gewissen ihre Noth anzutragen, und
bey solchen den Befinden nach Kraft
und Gült zu verfahren.

§. 14.

Wird aber jemand solcher Barm-
hertzen selbstmüthiger seinen Glauben
aufzugeben, sich ungeschehen und
sich demselben zu zeigen, der soll mit
seiner Liebe Kraft belegt, und da-
zu sich an demselben mit Bescheidenheit
Hilffsuchten Vorwissen, am Leben
gekräftet werden, so bey jeder die
Vorbill der Ehrwürdigen Gerechtigkeit
den Hätten zu mildtätigkeit der Kraft
zu haben kommen mag.

§. 15.

Sollt die Bescheid aufseher geben,
das sie oder mehrere Barmhertzen sich
zusammen Hätten, ihre Gerechtigkeit
anzubringen, selb aufseherlich
angefallen und verurtheilt hätten, Land: Ord: pag: 719
solch sollen alle, wenn gleich der Tod
nicht erfolget, demnach Befinden
Legg:

Der Umständen unter der Lebendigkeit
 gewährt, oder doch nach der Auffassung
 auf's Hand gelegt, bey erfolgtem Tode
 des Erben aber, die Erben unter
 sämmtlich, oder die unter ihnen am
 meisten schuld haben, über dem die
 rechte Hand vollstehen und mit
 glücklichen Ausgang gesendet werden.

§. 16.

Jetzt bemerkt Krastin sollen auf
 alldem Fallgäntzen, wenn bedacht
 werdet, ob die gleich fröher Gebüßel
 wären, dannoch in einer Gesellschaft
 diesen Eohn und Brodt haben, und
 derselben mit Lohn und Gesohn
 verpfliht sind, sich an solch ihrer
 Gesellschaft auf einige obbescribten Weis
 vergriffen, das dergleichen Leute gleich
 selbst ihre Verbrüder nach dem Größten
 und davon obstandenen Umständen
 Vorgesetzter nach dem für die Erben haben.

§. 17.

Wird auf jemand der Gesellschaft
 sich wider seinen vorgesetzten Dienstan
 Starast, Cubbias oder andere Aufsätze
 mit widergesetzlich sein, dieselbe
 schelten, schlagen oder Verwunden,
 der soll der Kaiser Bewandniß nach

Land: Ord: pag: 727.

H: H: Lib: v: Tit: 13.

art: 2.

Kron: L: L: pag: 488.